

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

› Zwischen Vorlesung und Kinderbetreuung Eine Broschüre für studierende Eltern an der WWU Münster



Impressum



Herausgeberin:

Die Gleichstellungsbeauftragte
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Georgskommende 26
48143 Münster

Auflage: 400

Gestaltung: goldmarie design

Titelfoto: Judith Kraft

Druck: UniPrint

Stand: August 2009

Das Autorenteam möchte darauf hinweisen, dass der Inhalt dieser Broschüre sorgfältig recherchiert und geprüft wurde, der aufgeführte Regelungsbereich jedoch fortlaufenden Änderungen unterliegt. Für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Rechtsansprüche können aus der Broschüre nicht abgeleitet werden.

Anregungen und Hinweise auf nicht aufgeführte Themen oder veränderte Sachverhalte nimmt das Autorenteam gerne per E-Mail (gleichstellungsbeauftragte@uni-muenster.de) entgegen. Sie werden in einer Neuauflage dieser Ausgabe berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Zeit für das Kind 4

Urlaubssemester	6
Elternzeit	6
Mutterschutz	8

Studieren mit Kind an der WWU 10

Befreiung von Studienbeiträgen	12
Prüfungsrechtliche Regelungen für Studierende mit Kind	13
Beratungsangebote	14
Studi-Kidz-Café	15
Möglichkeiten zum Wickeln und Spielen	15

Finanzierungshilfen – regelmäßige

Leistungen 16

Kindergeld	18
Kinderzuschlag	19
Elterngeld	20
Unterhalt	21
Arbeitslosengeld II/Sozialhilfe	22
BAföG	24
Stipendien für (Promotions-)Studierende	26
Madame Courage	27

Finanzierungshilfen – einmalige

Leistungen 28

Mutterschaftsgeld	30
Bundesstiftung „Mutter und Kind“	31
Sonderfonds der Stadt Münster	32

Finanzierungshilfen – Darlehen

und Kredite 34

AStA-Darlehen	36
Bildungskredit	36
Darlehen des Hildegardis-Vereins	37

Wohnen mit Kind 38

Wohnraumangebot des Studentenwerks	40
Wohngeld	40
Wohnberechtigungsschein	41

Kinderbetreuung 42

Betreuungsangebote des Studentenwerks	44
Angebote der Stadt Münster	45
Betreuung in Spielgruppen	48
Eltern-Kind-Gruppen	48
Notfallbetreuung	49

Weitere Unterstützungsangebote

und AnsprechpartnerInnen 50

Konfliktberatungsstellen für Schwangere	52
Erstausstattung für das Kind	54
Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen	54
Mutter/Vater-Kind-Kuren	55
Interessante Internetseiten für (werdende) studierende Eltern	55
Empfehlungen zum Weiterlesen	56
Adressen und AnsprechpartnerInnen auf einen Blick	57

Vorwort



Liebe Studierende, liebe (werdende) Eltern,

für studierende Eltern und diejenigen, die es werden (möchten), stellt sich die Frage gleich zu Beginn: Geht das überhaupt? Lassen sich Vorlesungen, Kinderbetreuung und vielleicht noch ein Nebenjob in der Praxis wirklich miteinander vereinbaren?

Sicherlich stellt ein Studium mit Kind für Betroffene eine große Herausforderung dar – vor allem in finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Bildeten bislang „nur“ das Studium und vielleicht der Nebenjob den Mittelpunkt des Alltags, kommt nun die Sorge um den Nachwuchs, geeignete Betreuungsmöglichkeiten und die existentielle Absicherung hinzu.

Studierende Eltern stehen mit ihrer neuen, ungewohnten Situation jedoch nicht allein da: An der WWU Münster sind es etwa 2,4 Prozent aller Studierenden, die aktuell den Balanceakt zwischen Universität und Kita, zwischen Seminarvorbereitungen und Kindererziehung leisten.

Mit Angeboten wie dem „Studi-Kidz-Café“, der Beratungsstelle für studierende Eltern im Gleichstellungsbüro oder auch als einer der Träger des Spendenprojekts „Madame Courage“ setzt sich die WWU Münster aktiv für die Belange von studierenden Eltern ein – nach dem Leitmotto: „Studieren mit Kind, nicht trotz Kind“.

Gerade zu Beginn der neuen Lebensphase als Eltern ergeben sich für Betroffene zahlreiche

Fragen und oft fehlen ihnen die nötigen Informationen darüber, welche Angebote sie in Anspruch nehmen können und wo sie kompetente Beratung und Unterstützung erfahren.

Die vorliegende Broschüre möchte hier ansetzen und studierenden Eltern an der WWU Münster einen umfassenden Überblick über lokale AnsprechpartnerInnen, mögliche Finanzierungshilfen und Förderprogramme aufzeigen. So beschäftigen sich die einzelnen Kapitel mit allen relevanten Fragen und Themen, die sich während des Studiums mit Kind ergeben – angefangen von der Schwangerschaft, über Kinderbetreuungsangebote und Wohnraumsuche bis hin zur „Zeit für das Kind“ (Urlaubssemester, Elternzeit, Mutterschutz).

Studierenden Eltern und denjenigen, die es werden (wollen), möchte die WWU Münster mit dieser Broschüre Mut machen, ihr Studium parallel zur Kindererziehung fortzusetzen und erfolgreich abzuschließen. Die aufgezeigten Hilfs- und Unterstützungsangebote leisten einen entscheidenden Beitrag dazu, dass sich Studium und Kind – und das belegen auch die bisherigen Erfahrungen studierender Eltern an der WWU – in der Praxis durchaus miteinander vereinbaren lassen.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und stehe Ihnen gern für Anregungen und weitere Fragen zur Verfügung!

Ihre

Priv.-Doz. Dr. Christiane Frantz
Gleichstellungsbeauftragte der WWU Münster

Zeit für das Kind





Urlaubssemester

Während der Schwangerschaft bzw. aufgrund von Erziehung und Pflege eines Kindes können sich Studierende auf Antrag beurlauben lassen.

Antragsberechtigung

Sowohl die studierende Mutter als auch der studierende Vater des Kindes können sich beurlauben lassen. I.d.R. ist es sinnvoll, wenn beide Elternteile sich mit dem „Urlaub“ abwechseln, so dass sich die Ausfallzeiten während des Studiums besser verteilen.

Antragstellung

Der Antrag muss für ein Sommersemester von Mitte Januar bis zum 31. März und für ein Wintersemester von Mitte Juni bis zum 30. September an das Studierendensekretariat gestellt werden. In Ausnahmefällen (z. B. wenn das Kind erst nach Beginn des Semesters geboren wird) kann ein Antrag auch im laufenden Semester erfolgen.

Studierendensekretariat

Schlossplatz 2
48149 Münster
studierendensekretariat@uni-muenster.de
www.uni-muenster.de/Studierendensekretariat/
formulare.html
Servicehotline: 0251 83-20001

Konsequenzen einer Beurlaubung für Prüfungsleistungen und BAföG

Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Scheine zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für Studierende, die wegen Erziehung und Pflege eines Kindes beurlaubt sind! Diese Studierenden dürfen Leistungen erbringen.

Auf die Anzahl der Fachstudiensemester werden Urlaubssemester nicht angerechnet. Während dieser Zeit ruht der BAföG-Anspruch. Krankenversicherungspflicht besteht hingegen weiter-

hin! Da jedoch beurlaubte Semester nicht als Fachsemester gezählt werden, verlängert sich der BAföG-Bewilligungszeitraum entsprechend.

Wichtig: Für diese Zeit bereits erhaltene BAföG-Zahlungen müssen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch für eine rückwirkende Beurlaubung. Wer BAföG erhält, sollte sich eine rückwirkende Beurlaubung daher genau überlegen!

Studierende können zudem während des Urlaubssemesters einen Antrag auf Erstattung des Semester-ticketbeitrages stellen (bis spätestens 30 Tage nach Vorlesungsbeginn). Der Antrag ist im AStA-Büro oder als Download auf den Seiten des AStAs erhältlich.

Elternzeit

Viele Studierende mit Kind gehen neben dem Studium einem Nebenjob nach. Sofern sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben studierende Eltern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers können sie bis zu zwölf Monate der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes übertragen.

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Dieser beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise durch die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Nach Ablauf der Elternzeit haben Eltern Anspruch, auf ihren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig. Wurde die Arbeitszeit während der Eltern-

zeit reduziert, gilt nach deren Ende wieder die frühere Arbeitszeit.

Planen die studierenden Eltern die Partnermonate des Elterngeldes in Anspruch zu nehmen, muss die Anmeldung – wenn die Elternzeit damit verbunden werden soll – erst spätestens sieben Wochen vor Beginn bei der Arbeitgeberseite erfolgen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen des Elterngeldantrags bereits eine Festlegung getroffen wurde.

Erwerbstätige Eltern können frei entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt. Sie können auch gleichzeitig Elternzeit nehmen.

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Elternzeit ist das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses. Dieses schließt auch befristete Verträge und geringfügige Beschäftigungen ein. Befristete Arbeitsverträge werden aber nicht automatisch durch die Elternzeit verlängert. Zusätzlich gelten die unter Finanzierungshilfen genannten Voraussetzungen zum Erhalt des Elterngeldes.

Antragstellung

Elternzeit muss sieben Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber beantragt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene, verkürzte Frist möglich. Mit der Anmeldung der Elternzeit muss gleichzeitig verbindlich festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Beantragt ein Elternteil Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr verzichtet wird. Eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums ist in diesem Fall nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Zulässige Teilzeitarbeit/Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit

Es ist auch während der Elternzeit für Studierende möglich, bis zu 30 Stunden pro Woche einer Erwerbsarbeit nachzugehen. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit in der Elternzeit, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen, die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer mehr als sechs Monate im Unternehmen tätig ist, die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden reduziert werden soll und der Anspruch dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt wurde.

Weitere Informationen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ) stellt auf der Seite www.bmfsfj.de die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ zum kostenlosen Download bereit.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz (MuSchuG) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis (auch in Teilzeit oder in beruflicher Ausbildung) stehen und sieht folgende Schutzbestimmungen vor:

Kündigungsschutz

Kündigungsschutz besteht vom ersten Tag der Schwangerschaft an und in den ersten vier Monaten nach der Geburt. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt ist oder ihm diese bis zu zwei Wochen nach der Kündigung mitgeteilt wird.

Beschäftigungsverbot

Die Schutzfrist des Mutterschutzes beginnt sechs Wochen vor und endet acht Wochen nach der

Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten: zwölf Wochen). In den sechs Wochen vor der Geburt besteht kein grundsätzliches Arbeitsverbot: Schwangere können selbst entscheiden, ob sie sich arbeitsfähig fühlen – eine Zusage kann jederzeit widerrufen werden.

Werdende Mütter dürfen jedoch nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die eine gesundheitliche Gefahr für Mutter und Kind darstellen. In den acht Wochen nach der Geburt besteht absolutes Beschäftigungsverbot.

Auswirkungen von Mutterschutz auf die Studieninhalte

Für Studentinnen in naturwissenschaftlichen Fächern sind die Gefahrstoffverordnung und Strahlenschutzrichtlinien von besonderer Bedeutung. I.d.R. hängen diese in den Laboren aus. Studentinnen sollten die Lehrenden bzw. LaborleiterInnen in jedem Fall über ihre Schwangerschaft informieren, um so auf eventuelle Gefahren aufmerksam gemacht werden zu können. Im konkreten Fall können sie vom Besuch der Veranstaltung befreit werden.

Weitere Informationen

Das BMFSFJ stellt auf der Seite www.bmfsfj.de die Broschüre „Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz“ zum kostenlosen Download bereit.

Für Fragen zum Thema Mutterschutz ist zudem das Servicetelefon des BMFSFJ erreichbar:

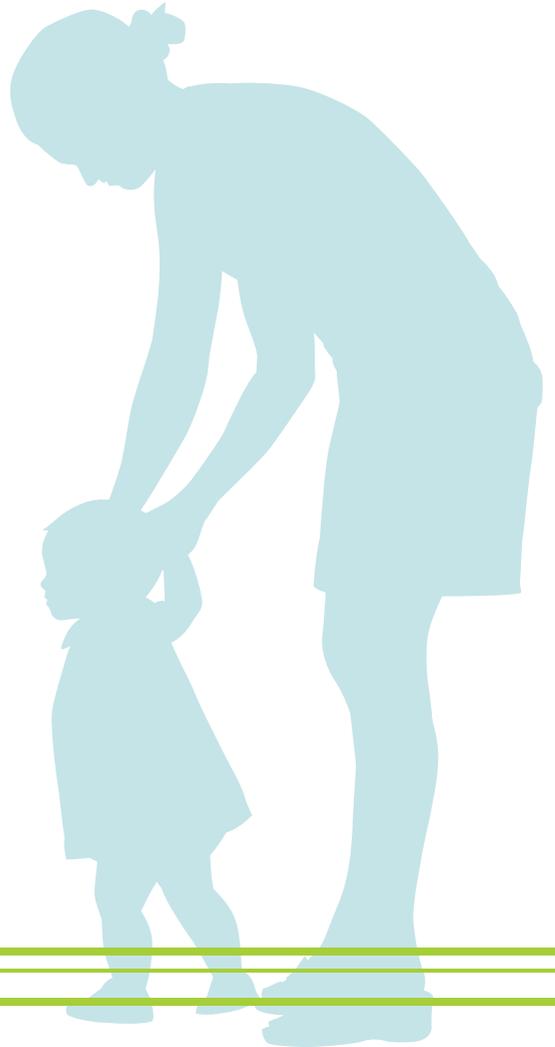
Servicetelefon BMFSFJ

Tel.: 0180 1907050

Montags bis donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr
(Anrufe aus dem Festnetz: 3,9 Cent pro angefangener Minute)

Fax: 03018 5554400







Studieren mit Kind
an der WWU



Studierende mit Kind müssen alles „unter einen Hut“ bekommen: das Studium, den Nebenjob und die Kinderbetreuung. Die WWU Münster hat sich zum Ziel gesetzt, für studierende Eltern optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. So arbeiten an der Universität verschiedene Akteure Hand in Hand, damit auf die speziellen Bedürfnisse von Studierenden mit Kind hinreichend eingegangen werden kann.

Befreiung von Studienbeiträgen

An der WWU Münster werden seit dem Wintersemester 2007/2008 Studienbeiträge erhoben (vgl. die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben der WWU Münster).

Studierenden mit Kind wird nach § 7 dieser Satzung auf Antrag – unter Vorlage der entsprechenden Nachweise – eine Befreiung (für maximal zwölf Semester) von der Zahlung von Studienbeiträgen gewährt.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Befreiung von der Beitragspflicht aus sozialen Gründen (§ 7 der Satzung) steht Studierenden zu, sofern diese Nachweise über die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes¹ erbringen können. Die Pflege und Erziehung des Kindes muss während des Studiums erfolgen.

Die Befreiung gilt für jedes Kind und steht dem Elternteil zu, welches das Sorgerecht hat. Haben beide Eltern das Sorgerecht und sind beide an der WWU Münster eingeschrieben, steht beiden der Anspruch auf die Befreiung von Studienbeiträgen in voller Höhe (höchstens für zwölf Semester der Beitragspflicht) zu.

¹ Hierzu zählen nach § 25 Abs. 5 BAföG neben eigenen Kindern auch Pflegekinder oder in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin.

Nachweise für die Kindererziehung

Als Nachweis über die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes sind zu erbringen:

- > für Mütter die Geburtsurkunde des Kindes
- > für Väter, die mit der Mutter des Kindes verheiratet sind, die Geburtsurkunde des Kindes und zusätzlich die Heiratsurkunde
- > für Väter, die mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet sind, eine Sorgerechtsbescheinigung des Jugendamtes

Antragstellung auf Befreiung oder Ermäßigung

Anträge auf Befreiung nach § 7 müssen spätestens bis zum Beginn des Semesters gestellt werden, für das eine Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird. Bei Antragstellung auf Befreiung muss der Studienbeitrag zunächst gezahlt und kann dann, sofern dem Antrag stattgegeben wird, zurückerstattet werden. Wird der Antrag bereits innerhalb der Rückmeldefrist gestellt, muss der Studienbeitrag nicht „vorgestreckt“ werden. Wenn das Kind im laufenden Semester geboren wird, können sich Betroffene noch bis zum Ende des Semesters befreien lassen.

Eine Befreiung kann pro Antrag für bis zu sechs Semester ausgesprochen werden. Studierende sind verpflichtet, die WWU über Änderungen der Umstände, die Grund für eine Befreiung nach § 7 waren, unverzüglich zu informieren. Die Studienbeiträge werden gemeinsam mit dem Semesterbeitrag fällig. Eine Befreiung vom Semesterbeitrag ist nicht möglich.

Langzeitstudiengebühren entfallen. Es gelten auch für Langzeitstudierende die Vorschriften der Satzung über die Studienbeiträge. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über das Studierendensekretariat.

Mit der ZIV-Kennung (siehe Unterlagen der Rückmeldung) und dem Standardkennwort können

Studierende sich hier einloggen und Anträge stellen:
wwwuv2.uni-muenster.de/studbeitrag/index.php

Studierendensekretariat

- Studienbeiträge -

Schlossplatz 2

Raum 62

48149 Münster

Tel.: 0251 83-22234

studienbeitraege@uni-muenster.de

Der AStA bietet persönliche Beratung nach Vereinbarung im AStA (Schlossplatz 1). Zudem sind schriftliche Anfragen per Mail möglich.

asta.hopo@uni-muenster.de

Studierende Eltern können sich auch im Büro der Gleichstellungsbeauftragten informieren:

Büro der Gleichstellungsbeauftragten

Georgskommende 26

48143 Münster

Tel.: 0251 83-29709

gleichstellungsbeauftragte@uni-muenster.de

Prüfungsrechtliche Regelungen für Studierende mit Kind

Die Prüfungsordnungen der neu eingeführten gestuften Studiengänge (Bachelor und Master) enthalten durchweg Regelungen, die in Bezug auf die Erbringung von Prüfungsleistungen ausdrücklich die Situation von Studierenden mit Kind oder mit pflegebedürftigen Angehörigen erfassen.

So ist in den Prüfungsordnungen vorgesehen, dass

- > die Bearbeitungszeit von Bachelor- bzw. Masterarbeiten auf Antrag verlängert werden kann, wenn dies aufgrund der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder der Pflege von Angehörigen erforderlich ist.

- > Studierende von einer Prüfungsleistung, zu der sie sich angemeldet haben, zurücktreten können, wenn dies durch die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit oder durch die Notwendigkeit der Pflege von Angehörigen bedingt ist.

In den Prüfungsordnungen der auslaufenden Studiengänge (Magister, Diplom) sind grundsätzlich keine Regelungen enthalten, die speziell die Situation von Studierenden mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen erfassen. Geregelt ist hier nur allgemein, dass Studierende von einer Prüfungsleistung, zu der sie sich angemeldet haben, aus wichtigem Grund zurücktreten können. Die Prüfungsämter akzeptieren als einen solchen wichtigen Grund aber i.d.R. auch die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bzw. pflegebedürftiger Angehöriger oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit. In allen Fällen gilt: Der Grund für die Verlängerung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen oder für den Rücktritt von einer Prüfungsleistung muss jeweils unverzüglich, d.h. so schnell wie möglich, gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt unter Beifügung der entsprechenden Nachweise (z.B. ärztliches Attest) angezeigt werden!

Prüfungsämter an der WWU Münster auf einen Blick:

www.uni-muenster.de/organisation/fak_fb_pa.html

Beratungsangebote

Folgende Einrichtungen beraten und unterstützen studierende Eltern in allen Fragen der Vereinbarkeit von Studium und Familie:

Büro der Gleichstellungsbeauftragten

Georgskommende 26

48143 Münster

Tel.: 0251 83-29709

gleichstellungsbeauftragte@uni-muenster.de

Beratungsschwerpunkte

Allgemeine Beratung studierender Eltern zu Betreuungsmöglichkeiten, finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten, Beantragung von Urlaubssemestern

Zentrale Studienberatung

Ansprechpartnerin:
Andrea Kronisch
Schlossplatz 5
48149 Münster
Tel.: 0251 83-22344
zsb@uni-muenster.de
andrea.kronisch@uni-muenster.de

Beratungsschwerpunkte

Beratung zur Studienwahl, zur Studienorganisation sowie zu sozialen Rahmenbedingungen des Studiums

Sozialberatung des Studentenwerks

Ansprechpartnerinnen:
Barbara Tepe / Nadine Dobberstein
Gescherweg 80
48161 Münster
Tel.: 0251 83-828880/90
sozialberatung@studentenwerk-muenster.de

Beratungsschwerpunkte

Beratung und Informationen zu sozialen Rahmenbedingungen des Studiums wie Finanzen, Wohnen, Studieren mit Behinderung sowie Beratung zu allgemeinen Studienfragen, persönlichen Schwierigkeiten und spezifische Auskünfte für internationale Studierende

ASStA-Sozialreferat

Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: 0251 83-22281
asta.sozialreferat@uni-muenster.de

Beratungsschwerpunkte

Soziales und Finanzen

Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)

Ansprechpartnerin: Sigrid Femi
Bremer Str. 42/56
48155 Münster
Tel.: 0251 277133
vamv@muenster.de

Beratungs- und Informationsschwerpunkte

Rechtliches, Beruf, Finanzen und Kinderbetreuung

Eltern helfen Eltern e.V.

Hammer Str. 1
48153 Münster
Tel.: 0251 778474
Eltern-helfen-eltern@muenster.org

Beratungs- und Informationsschwerpunkte

Elterninitiativen in Münster

Studi-Kidz-Café

Studierende Eltern sind mit ihren Kindern im Studi-Kidz-Café herzlich willkommen. Der Austausch untereinander steht bei diesem – mittlerweile fest an der WWU etablierten – Angebot im Mittelpunkt. Zweimal im Semester sollen Eltern im Studi-Kidz-Café bei einer Tasse Kaffee die Möglichkeit bekommen, andere studierende Elternteile kennenzulernen und bestehende Kontakte zu vertiefen. Auch schwangere Studentinnen und werdende studierende Väter sind zu den regelmäßigen Treffen eingeladen. Sie können von den unterschiedlichen Erfahrungen der anderen Mütter und Väter profitieren.

Den Kindern bietet das Café die Chance, nicht nur mit Mama und/oder Papa, sondern auch mit anderen Kindern zu spielen, Kuchen zu essen – und erste „Uni-Luft“ zu schnuppern.

Organisiert wird das Studi-Kidz-Café gemeinsam vom AStA-Sozialpolitikreferat und der Beraterin der Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden.

Büro der Gleichstellungsbeauftragten

Georgskommende 26
48143 Münster
Tel.: 0251 83-29709
gleichstellungsbeauftragte@uni-muenster.de

Sozialberatung des AStAs

- Studieren mit Kind -
Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: 0251 83-21531
asta.kid@uni-muenster.de

Möglichkeiten zum Wickeln und Spielen

An der WWU Münster werden seit 2008 Wickelmöglichkeiten für Kinder von Studierenden und Beschäftigten geschaffen. Entsprechende Möglichkeiten befinden sich

- > im Institut für Angewandte Physik (Corrensstr. 2–4, R. 125) und
- > im Botanischen Institut (Schlossgarten 3, R. 10).

Geplant ist zudem die Einrichtung von jeweils einem Wickelraum im Fach Psychologie (Fliegerstraße 21, EG) und im Fach Sportwissenschaft (Horstmarer Landweg 62b, EG).

Zudem wurde in der Universitäts- und Landesbibliothek (Krummer Timpen 3–5) ein Eltern-Kind-Raum (R. 12) geschaffen.

Kinderspielräume befinden sich im Alexander-von-Humboldt-Haus (Hüfferstr. 61, R. 20) sowie im Institut für Didaktik des Sachunterrichts (Leonardo-Campus 11, R. 106).



Finanzierungshilfen – regelmäßige Leistungen





Kindergeld

Kindergeld wird unabhängig von der Höhe des Einkommens von der jeweils zuständigen Familienkasse gezahlt und ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt: für das

- > erste und zweite Kind jeweils 164 € monatlich
- > dritte Kind 170 € monatlich
- > vierte und jedes weitere Kind jeweils 195 € monatlich

Anspruchsberechtigung

Kindergeld können alle Eltern erhalten, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland liegt.

In Deutschland lebende Eltern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen, EU-Bürger oder unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge bzw. Asylberechtigte sind (nähere Auskünfte hierzu erteilt die Familienkasse).

Bezugsdauer des Kindergeldes

Kindergeld wird auf Antrag vom Zeitpunkt der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Einschränkung gezahlt. Der Anspruch verjährt vier Jahre nach dem Jahr, in dem dieser Anspruch entstanden ist. Für Heranwachsende (vom 18. bis zum 25. Lebensjahr) wird i.d.R. dann Kindergeld gewährt, wenn diese sich in der Ausbildung befinden und über weniger als 7.680 € eigene Einkünfte im Jahr verfügen.

Anrechnung von Kindergeld

Kindergeld wird in voller Höhe auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet, jedoch nicht als Einkommen angesehen. Somit ist es steuerfrei.

Abtretung des Kindergeldanspruchs

Lebt das Kind bei den Großeltern, kann es für

die Eltern des Kindes sinnvoll sein, den Kindergeldanspruch an ihre Eltern abzutreten. Eine Abtretung des Kindergeldanspruchs an die Großeltern des Kindes ist für Studierende i.d.R. problemlos möglich.

Antragstellung

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Familienkasse Rheine

Dutumer Straße 5

48431 Rheine

Tel.: 0180 1546337

Fax: 05971 930913

familienkasse-Rheine@arbeitsagentur.de

www.familienkasse.de

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, der von Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen in Anspruch genommen werden kann (vgl. Anspruchsberechtigung).

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Kinderzuschlag haben Elternpaare und Alleinerziehende für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die mit im Haushalt leben, wenn

- > für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung bezogen wird,
- > die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze² erreichen,
- > das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze³ nicht übersteigt und
- > der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf ALG II/Sozialgeld besteht.

² Die Mindesteinkommengrenze beträgt für Elternpaare 900 €, für Alleinerziehende 600 €. Berücksichtigt werden hierzu alle monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (ohne Wohn- und Kindergeld).

³ Die Höchsteinkommengrenze ist nicht fix. Sie setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum ALG II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Höhe des Zuschlags

Der Zuschlag bemisst sich nach Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder. Der maximale Satz beim Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140 € monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Als Faustregel gilt nach der Familienkasse:

Elternpaare mit Kindern, die ausschließlich ALG II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst über kein Einkommen bzw. Vermögen verfügen, können daneben nur Kindergeld, jedoch keinen Kinderzuschlag erhalten.

Bezugsdauer

Der (Gesamt-)Kinderzuschlag pro Kind wird, insofern die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, maximal bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres gewährt.

Auszahlung

Pro Kind kann immer nur einer Person der Kinderzuschlag ausgezahlt werden. I.d.R. erhält derjenige Elternteil die Zahlung, der auch das Kindergeld beantragt hat oder bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Beantragung der Leistung

Kinderzuschlag ist ausschließlich bei den Familien-

kassen der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Dies gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Weitere Informationen

Das BMFSFJ bietet verschiedene Informationen zum Kinderzuschlag, darunter auch den Kinderzuschlagrechner:

www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner.

Informationen der Bundesagentur für Arbeit:
www.arbeitsagentur.de

Ortsverzeichnisse der Familienkassen, Anträge und weitere Informationen zum Kinderzuschlag werden auch auf folgender Seite bereitgestellt:
www.kinderzuschlag.de

Elterngeld

Das Elterngeld wird in Nordrhein-Westfalen von der Elterngeldstelle kreisfreier Städte – Landkreise an Familien gezahlt, deren Kinder nach dem 01. Januar 2007 geboren wurden.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld haben Studierende, Auszubildende, Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile.

Bezug der Leistung

Nach der Geburt des Kindes erhält derjenige erwerbstätige Elternteil, der die Elternzeit in Anspruch nimmt, für ein Jahr lang 67 Prozent seines bisherigen Nettoerwerbseinkommens, maximal 1.800 € pro Monat, mindestens 300 €. Übernimmt der jeweils andere Elternteil innerhalb der oder im Anschluss an die ersten zwölf Monate ebenfalls für mindestens zwei Monate am Stück die Kinderbetreuung, wird das Elterngeld zwei Monate länger gewährt. Die maximale Bezugsdauer erstreckt sich damit auf 14 Monate

(maximal zwölf Monate für den einen, mindestens zwei Monate für den anderen Elternteil).

Elterngeld für Geringverdiener und nicht Erwerbstätige

Geringverdiener bekommen ein erhöhtes Elterngeld ausbezahlt. Beträgt das Nettoeinkommen vor der Geburt weniger als 1.000 € monatlich, wird pro 20 €, die das Elterngeld unter 1.000 € lag, das Elterngeld um ein Prozent erhöht.

Berechtigte, nicht erwerbstätige Eltern erhalten den Mindestbetrag von 300 €, der für maximal zwölf (nicht 14!) Monate ausbezahlt wird.

Das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages wird nicht mit anderen sozialstaatlichen Transferleistungen, wie z.B. mit dem ALG II, dafür jedoch mit dem Mutterschaftsgeld verrechnet.

Elterngeld bei Teilzeittätigkeit

Wer nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit – bis zu 30 Wochenstunden – (weiter)arbeiten möchte, kann ebenfalls Elterngeld erhalten. Das Elterngeld ersetzt in diesem Fall 67 Prozent des entfallenden Teileinkommens. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2.700 € berücksichtigt.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende, die eine Einkommensersatzleistung beziehen, haben durch das Elterngeld weiterhin ihr Einkommen. Sie erhalten das Elterngeld 14 Monate, da sie die Kernzeit und die Partnermonate beanspruchen können.

Geschwisterbonus

Den Geschwisterbonus gibt es, wenn neben dem neuen Kind mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren vorhanden sind.

Der Bonus beträgt zehn Prozent des Elterngeldes ohne Geschwisterbonus. Wenn diese zehn Prozent weniger als 75 € betragen, wird der Ge-

schwisterbonus auf 75 € erhöht. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind. Hierbei kann das Elterngeld auch über den Maximalbetrag von 1.800 € hinausgehen.

Antragstellung

Zur Beantragung des Elterngeldes bedarf es eines schriftlichen Antrages. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Münster bietet Informationen und individuelle Beratungen zum Elterngeld und speziell zur Antragstellung.

Notwendige Unterlagen:

- > Personalausweis, ggf. Aufenthaltstitel
- > Original Geburtsbescheinigung (mit dem Hinweis: Für die Beantragung von Elterngeld)
- > Nachweise zum Erwerbseinkommen (z. B. Gehaltsabrechnungen der letzten zwölf Monate vor der Geburt/vor der Schutzfrist)
- > Meldebestätigung und/oder Vaterschafts-
anerkennnis
- > Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber (bei Teilzeittätigkeit während des Bezuges von Elterngeld)
- > Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld/bei Beamtinnen:
Bestätigung des Dienstherrn über die Dauer der Schutzfrist
- > Sonstige Nachweise über Einnahmen im Bezugszeitraum.

Elterngeld wird bei der zuständigen Elterngeldstelle beantragt:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30

48153 Münster

Tel.: 0251 492-2891 / -2892 / -2893 / -2894

Fax: 0251 492-7765

elterngeld@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt/jugendamt

Weitere Informationen

Informationsseiten, Elterngeld-Rechner, Forum und einen Chat zum Austausch mit anderen Eltern bietet die Seite www.elterngeld.net.

Auf den Internetseiten des BMFSFJ finden sich zum Elterngeld-Rechner auch zusätzlich Gesetzestexte, „FAQ's“ sowie die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ zum kostenlosen Download: www.bmfsfj.de

Unterhalt

Leistungen im Sinne des Unterhaltsrechts sind Betreuung, Unterbringung und Pflege eines Kindes im eigenen Haushalt. Folglich ist der Elternteil, der das Kind weder betreut noch in dessen Haushalt es lebt, unterhaltspflichtig. Dieser Barunterhalt wird nach § 1610 BGB errechnet und in Form einer monatlichen Rente ausbezahlt.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss wird vom Jugendamt an Alleinerziehende gezahlt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kind nicht oder nur in geringem Maße nachkommt. Der Unterhaltsvorschuss ist keine Entlastung des Unterhaltspflichtigen, sondern eine Ersatzzahlung an das Kind, die vom Unterhaltspflichtigen im Notfall eingeklagt werden kann.

Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss

Grundsätzlich gilt als Bedingung ein gemeinsames Zusammenleben von Vater oder Mutter und dem unterhaltsberechtigten Kind im gleichen Haushalt (dieser muss nicht der eigene Haushalt sein). Weiterhin muss das Kind folgende Bedingungen erfüllen, damit dem Unterhaltsvorschuss stattgegeben werden kann:

- > Der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt liegt in Deutschland.
- > Der unterhaltspflichtige Elternteil kommt den Zahlungen des gesetzlichen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB nicht oder nur teilweise bzw. unregelmäßig nach.
- > Das Kind lebt beim alleinerziehenden Elternteil und hat zudem das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet (der Gesetzgeber geht davon aus, dass mit zunehmendem Alter auch die besonderen Belastungen im Rahmen der Erziehung wegfallen).

Bei einem gemeinsamen Sorgerecht besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn der überwiegende Aufenthalt des Kindes bei dem beantragenden Elternteil stattfindet. Lebt das Kind jedoch zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, besteht kein Anspruch.

Ausgeschlossen ist ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss außerdem, wenn die Eltern – verheiratet oder unverheiratet – zusammenleben.

Unterhaltsvorschuss an ausländische Kinder wird gezahlt, wenn sie oder ihr alleinerziehender Elternteil eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (eine Aufenthaltsbefugnis oder -bewilligung wird nicht anerkannt).

Art und Umfang der Leistungen

Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres werden seit dem 1. Januar 2009 monatlich 117 €, für Kinder zwischen dem siebten und zwölften Lebensjahr monatlich 158 € gezahlt. Die Zahlungen erfolgen über einen Zeitraum von maximal 72 Monaten, Unterbrechungen sind möglich.

Anrechnung auf andere Leistungen

Da der Unterhaltsvorschuss in den meisten Fällen den Bedarf eines Kindes nicht deckt, ist es empfehlenswert, zusätzlich für das Kind ergänzende

Sozialhilfe zu beantragen. Einen Sozialhilfearspruch hat das Kind auch, wenn es keinen Kindesunterhalt bekommt oder sein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschöpft ist.

Antragstellung

Unterhalt wird nur dann einen Monat rückwirkend gezahlt, wenn alle zumutbaren Bemühungen unternommen wurden, den Unterhaltspflichtigen zum Zahlen zu verpflichten.

Einzureichen sind die Anträge auf Unterhaltsvorschuss beim

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30

48153 Münster

Tel.: 0251 492-5190

Fax: 0251 492-7941

jugendamt@stadt-muenster.de

www.muenster.de/stadt/jugendamt

Weitere Informationen

Das BMFSEJ bietet eine Broschüre zum Thema Unterhaltsvorschuss an. Diese kann kostenlos heruntergeladen werden: www.bmfsej.de

Arbeitslosengeld II/Sozialhilfe

Studierende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialleistungen durch das Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII). Studentinnen, die sich aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund von Kindererziehung für länger als drei Monate beurlauben lassen, können jedoch einen Antrag auf ALG II/Sozialgeld stellen.

Höhe der Leistung

Das ALG II beträgt für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind, monatlich 359 €. Volljährige Partner erhalten 323 €, Kinder bis einschließlich dem sechsten Lebensjahr 215 €, Kinder vom siebten

bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 251 € und Kinder vom 15. bis zum 25. Lebensjahr 287 €, sofern sie noch bei ihren Eltern wohnen.

Alleinerziehende erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Mehrbedarfzuschlag, ebenfalls Studentinnen während der Schwangerschaft.

Zu den Regelsätzen werden die Kosten der Unterkunft in angemessener Höhe übernommen. Auf das ALG II angerechnet werden Kindergeld, Unterhalt und Erwerbseinkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Vermögen über einer bestimmten Grenze muss verwertet werden, bevor ALG II gezahlt wird. Vom Vermögen abzusetzen sind:

Freibeträge: 150 € pro Lebensjahr
(mindestens 3.100 €)
Kinder ebenfalls 3.100 €

Altersvorsorge: 250 € pro Lebensjahr
Vermögen der sogenannten
Riester-Rente

Sonstiges: 750 € pro Person für
Anschaffungen

Es besteht die Möglichkeit, einmalige Beihilfen zu erhalten für:

- > Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- > Erstausrüstung für Bekleidung während der Schwangerschaft und nach der Geburt und
- > mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Antragstellung

Wichtig: Es empfiehlt sich von allen Schriftstücken Kopien anzufertigen, um angesichts des zum Teil aufwendigen Verfahrens den Überblick zu behalten!

(Erst-)Anträge müssen bei der Arbeitsgemeinschaft Münster (AMS) gestellt werden:

Arbeitsgemeinschaft Münster

Stadthaus II
Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Tel.: 0251 60918-800
Fax: 0251 60918-801
arge-muenster@arge-sb2.de
www.arge-muenster.de

Geschäftsstelle Hilstrup

Patronatsstraße 20
48165 Münster
Tel.: 02501 5945-100
Fax: 02501 5945914100
arge-muenster-hilstrup@arge-sgb2.de

Geschäftsstelle Nord

Für Kinderhaus, Coerde, Sprakel
Idenbrockplatz 26
48159 Münster
Tel.: 0251 210800
Fax: 0251 21080121
arge-muenster-nord@arge-sgb2.de

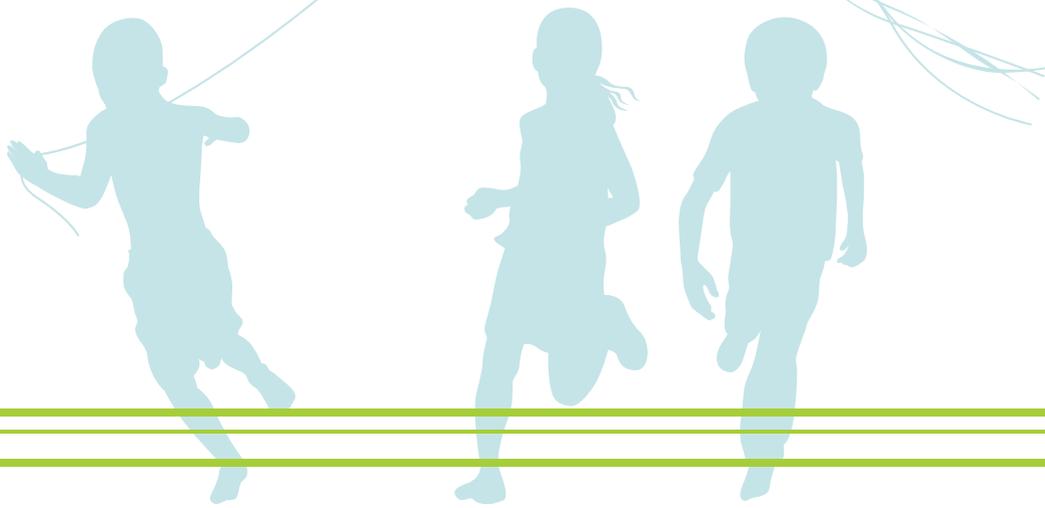
Das Sozialbüro im cuba (sic) berät kostenlos in Fragen zum ALG II, Kinderzuschlag, zur Sozialhilfe, Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit, Wohngeld und anderen wirtschaftlichen und sozialen Fragen.

Sozialberatung im cuba (sic)

Achtermannstraße 10–12
48143 Münster
Tel.: 0251 58856
Fax: 0251 518543
Termine nach Vereinbarung
sic@muenster.de
www.muensters-frauen-online.de

Kostenlose Beratung zum Thema ALG II : Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)

Bremer Str. 42/56
48155 Münster
Tel.: 0251 277133
Fax: 0251 277132
vamv@muenster.de
www.alleinerziehende-muenster.de



BAföG

Schwangere oder Studierende mit Kind können i.d.R. einen normalen BAföG-Satz plus einen Betreuungszuschlag sowie eine Verlängerung der BAföG-Zeiten beantragen. Schwangere haben zudem – genau wie andere BAföG-Empfänger auch – die Möglichkeit, einen Antrag auf Studienabschlussförderung zu stellen.

Bei Pflege und Erziehung eines Kindes wird bis zu zehn Jahre Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG).

Verfügen Studierende über ein eigenes Einkommen, das auf das BAföG angerechnet wird, gibt es für Kinder (und Ehegatten) zusätzliche Freibeträge, die anrechnungsfrei bleiben, so dass sich hierdurch die BAföG-Leistungen unter Umständen erhöhen können. Daneben kann ein Anspruch auf Wohngeld für das Kind bestehen.

Betreuungszuschlag

Hiernach erhalten Studierende und Auszubildende, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren, einen monatlichen Zuschlag von 113 € für das erste Kind und 85 € für jedes weitere Kind, das unter zehn Jahre alt ist.

Weitere Informationen unter:

www.sozialleistungen.info/con/bafog

Verlängerte BAföG-Zeiten

Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes sowie die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren rechtfertigen i.d.R. eine Weiterförderung des Studiums über die Förderungshöchstdauer hinaus. Als Nachweis genügen die Geburtsurkunde und eine Begründung, dass sich aufgrund von Schwangerschaft und Geburt oder Kindererziehung das Studium verzögert hat. Liegen die Zeiten der Schwangerschaft oder

Kindererziehung innerhalb der ersten vier Fachsemester, ist es notwendig, eine Verschiebung für die Vorlage des Leistungsnachweises nach § 48 Abs. 2 BAföG (Mitwirkung von Ausbildungsstätten) und eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen.

Wichtig: Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für das Kind können nicht zur Begründung einer BAföG-Verlängerung angeführt werden!

Seit dem 1. Juli 1991 begründet nicht nur die Schwangerschaft, sondern auch die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu drei Jahren ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer. Folgende Verlängerungszeiten gelten als angemessen:

- > für die Schwangerschaft ein Semester
- > bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes ein Semester pro Lebensjahr
- > für das sechste und siebte Lebensjahr insgesamt ein Semester
- > für das achte bis zehnte Lebensjahr insgesamt ein Semester

Diese Vergünstigung darf ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Sie kann aber auf beide studierende Eltern verteilt werden, wenn die Eltern eine Erklärung abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wird.

Die Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren kann einen Förderungsanspruch trotz Überschreiten der BAföG-Altersgrenze (vollendetes 30. Lebensjahr bei Studienbeginn) begründen, wenn dies ursächlich für den späten Ausbildungsbeginn war. Zusätzliche Förderungssemester aufgrund von Schwangerschaft sowie Kindeserziehung werden als Vollzuschuss geleistet, also nicht auf die Darlehensschuld angerechnet.

Bei Erhalt der Rückzahlungsaufforderung ist deshalb auf jeden Fall zu überprüfen, ob die aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung zusätzlich geförderten Semester nicht als rückzahlungspflichtig vermerkt sind. Ansonsten kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt eingelegt werden.

Studienabschlussförderung

Schwangere Studentinnen können – wie andere BAföG-Empfänger auch – die Studienabschlussförderung in Anspruch nehmen. Die Förderung steht auch Studierenden zu, die während der Förderung höchstdauer kein BAföG erhalten haben, aber dem Grunde nach förderberechtigt waren. Die Studienabschlussförderung wird für höchstens zwölf Monate über die Förderungsdauer hinaus gewährt. Voraussetzung ist, dass

- > die Studentin innerhalb dieser Zeiten zur Abschlussprüfung zugelassen ist (Meldung zum Examen genügt nicht, die Zulassung muss durch die Prüfungsstelle bestätigt sein);
- > die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie innerhalb der zwölfmonatigen Verlängerung ihr Studium abschließen kann.

Rückzahlung des BAföG-Darlehens

Auch bei der Rückzahlung der BAföG-Darlehen spielt die Kinderbetreuung als Grund für einen Darlehenssteuerlass eine wichtige Rolle. Wenn und solange die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ein (eigenes) Kind unter zehn Jahren oder ein behindertes Kind betreut und erzieht, nur unwesentlich erwerbstätig ist und nur ein geringes Einkommen erzielt, ist im Gesetz die Freistellung von der jeweiligen Tilgungsrate vorgesehen. Zu dem Steuerlass kommt es nur, wenn die Tilgungszeit für das Darlehen schon begonnen hat und noch andauert. Frühere Zeiten der Kinderbetreuung werden nicht berücksichtigt.

Weitere Auskünfte bzw. Beratung in BAföG-Angelegenheiten bietet das

Studentenwerk Münster

Amt für Ausbildungsförderung
Bismarckallee 11
48151 Münster

- > Info-Büro
Tel.: 0251 83-7953 9
- > Abteilungsleiterin BAföG:
Ass. jur. Tanja Nickel
Tel.: 0251 83-79562
www.studentenwerk-muenster.de

sowie

AStA-Sozialreferat

Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: 0251 83-22281
asta.sozialreferat@uni-muenster.de

Bei BAföG-Fragen rechtlicher Art steht studierenden Eltern auch die Rechtsberatung im AStA zur Seite.

AStA-Rechtsberatung

Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: 0251 83-22281 / -21531
(während der Vorlesungszeit: montags und donnerstags ab 16.30 Uhr)
www.asta.ms

Für Fragen der Darlehensrückzahlung zuständig ist das Bundesverwaltungsamt:

Bundesverwaltungsamt

Eupener Str. 125
50933 Köln
www.bundesverwaltungsamt.de

Weitere Informationen

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet in Kooperation mit dem Deutschen Studentenwerk eine kostenlose BAföG-Hotline an: 0800 2236341.

Die Webseite www.das-neue-bafog.de bietet Gesetzesauszüge, Merkblätter, Fragen und Antworten, Informationen zur Antragstellung, einen Online-BaföG-Rechner und Informationen zum Bildungskredit an.

Stipendien für (Promotions-)Studierende

Die Zahl der Stiftungen ist in Deutschland kaum zu überblicken. Zahlreiche private und öffentliche Förderwerke – darunter solche von Parteien, Kirchen, Gewerkschaften oder der Wirtschaft – bieten vielfältige Stipendienprogramme. Förderangebote speziell für (Promotions-)Studierende mit Kind sind jedoch äußerst rar.

Die Christiane Nüsslein-Volhard-Stiftung richtet sich an Doktorandinnen mit Kind in einem Fach der experimentellen Naturwissenschaften oder der Medizin. Die in 2004 gegründete Stiftung hat es sich zum Ziel gesetzt, begabte junge Wissenschaftlerinnen mit Kindern zu unterstützen, um ihnen die für eine wissenschaftliche Karriere erforderliche Freiheit und Mobilität zu verschaffen.

Näheres zu den Antrags- und Förderungsmodalitäten unter www.cnv-stiftung.de.

Der Hildegardis-Verein bietet für christliche Studentinnen Stipendien in der Familienphase und Promotionsförderungen an.

Weitere Informationen unter www.hildegardisverein.de (vgl. Finanzierungshilfen – Darlehen und Kredite).

Die Beantragung regulär angebotener Stipendien scheitert oftmals daran, dass die Regelstudienzeit nicht eingehalten werden kann. Für Promotionsstudierende mit Kind kann es sich lohnen, sich für die einzelnen Studienstiftungen bezüglich Promotionsstipendien zu bewerben.

Weitere Informationen

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule gewährt die WWU Münster besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchskräften im Rahmen der im universitären Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Abschlussstipendien. www.uni-muenster.de/studieren/stipendien_promotion.html

Einen allgemeinen Überblick zu Möglichkeiten der Promotionsförderung bietet der Leitfaden zur Promotionsförderung der WWU Münster: www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/safir/promotionsleitfaden.pdf

Die WWU Münster bietet zudem eine umfassende Stipendienberatung an.

Weitere Informationen unter www.uni-muenster.de/leben/stipendien.html

Auf den Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kann zum Thema Stipendien die Broschüre „Die Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ kostenlos heruntergeladen werden: www.bmbf.de

Madame Courage

Das Projekt Madame Courage gewährt allein-erziehenden Studierenden in der Examensphase unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt. Die Förderungshöchstdauer beträgt zwei Semester.

Madame Courage ist ein Kooperationsprojekt in Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Münster mit der Gleichstellungsbeauftragten der WWU Münster, dem Sozialbüro im cuba (sic) und dem Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV).

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alleinerziehende Studierende, die an einer dieser (Fach-)Hochschulen immatrikuliert sind

- > der WWU Münster
- > der Fachhochschule Münster
- > der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Münster
- > der Kunstakademie Münster

und folgende Voraussetzungen aufweisen:

- > i.d.R. ein Wohnsitz in Münster
- > ohne ausreichendes Einkommen und Vermögen
- > ohne Anspruch auf anderweitige Förderung und Unterstützung
- > kurz vor Ende des Studiums mit Aussicht auf Examensabschluss (entsprechende Leistungsnachweise sind vorzulegen)

Ansprechpartner und Adressat des Antrags:

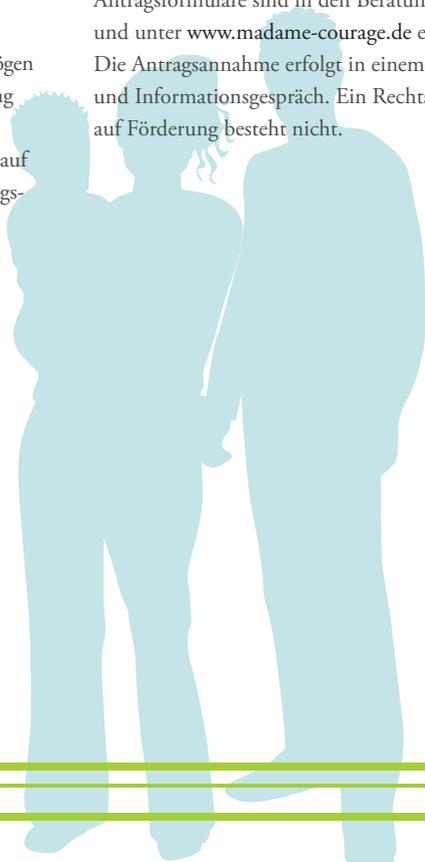
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Josefstraße 2
48151 Münster
Tel.: 0251 53009416
madame-courage@skf-muenster.de
www.madame-courage.de
www.skf-muenster.de

Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)

Bremer Str. 42/56
48155 Münster
Tel.: 0251 277133
Fax: 0251 277132
vamv@muenster.de
www.alleinerziehende-muenster.de

Antragsformulare sind in den Beratungsstellen und unter www.madame-courage.de erhältlich. Die Antragsannahme erfolgt in einem Beratungs- und Informationsgespräch. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.



Finanzierungshilfen – einmalige Leistungen





Mutterschaftsgeld

Für Schwangere, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten laut Mutterschutzgesetz (MuSchG) Zeiträume, in denen sie nicht arbeiten müssen bzw. dürfen: sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung).

Während dieser Zeit erhalten sie Mutterschaftsgeld. Auch Studentinnen, die einer (geringfügigen) Beschäftigung nachgehen, können diese Lohnersatzleistung während der oben aufgeführten Schutzfristen in Anspruch nehmen.

Höhe der Leistung

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes errechnet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei vollständig abgerechneten Kalendermonate. Bei wöchentlicher Abrechnung werden die letzten 13 Wochen vor Beginn des Mutterschutzes als Berechnungsgrundlage genommen.

- a) Bei gesetzlich Versicherten zahlt die Krankenkasse 13 € pro Tag. Die Differenz zwischen dieser Zahlung und dem Durchschnittsverdienst wird vom Arbeitgeber getragen.

Anspruchsvoraussetzungen (bei gesetzlich Versicherten):

- > ein bestehendes Arbeitsverhältnis und
 - > die Studentin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eigenständiges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sein (familienversichert zu sein, genügt nicht).
- b) Privatversicherte erhalten keinen Tagessatz von ihrer Krankenkasse, sondern stattdessen eine einmalige Auszahlung von 210 € vom Bundesversicherungsamt. Der Arbeitgeber berücksichtigt

dies und berechnet seinen Zuschuss so, als wäre die Person gesetzlich versichert und bekäme den üblichen Kassensatz.

- c) Geringfügig Beschäftigte (400-€-Job)
Betroffene erhalten lediglich eine Einmalzahlung von 210 €, und zwar nicht vom Arbeitgeber oder der Krankenkasse, sondern vom Bundesversicherungsamt.

Allgemeine Hinweise und AnsprechpartnerInnen

Mutterschaftsgeld muss beantragt werden (am besten schon vor Beginn des Mutterschutzes)!

- a) Gesetzlich Versicherte müssen sich dazu an ihre Krankenkasse wenden.
- b) Ansprechpartner für Privatversicherte oder geringfügig Beschäftigte (hierzu zählen auch versicherungsfrei beschäftigte Studentinnen wie z.B. studentische Hilfskräfte) ist die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes.

Bundesversicherungsamt

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228 619-1888
mutterschaftsgeldstelle@bva.de
www.bva.de

Sollten Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber auftreten, empfiehlt sich eine anwaltliche Rechtsberatung, die z.B. im AStA kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

AStA-Rechtsberatung

Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: 0251 83-22281 / -21531
(während der Vorlesungszeit: montags und donnerstags ab 16.30 Uhr)
www.asta.ms

Weitere Informationen

Auf den Seiten des BMFSFJ kann zum Thema Mutterschutz die Broschüre „Mutterschutzgesetz - Leitfaden zum Mutterschutz“ kostenlos bestellt bzw. heruntergeladen werden: www.bmfsfj.de

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hat sich zum Ziel gesetzt, Schwangere in Problemsituationen unbürokratisch zu unterstützen. Förderungsschwerpunkte bilden die Erstausstattung des Kindes, die Weiterführung des Haushaltes, Hilfe bei der Wohnungssuche bzw. Einrichtung sowie bei der Kinderbetreuung.

Umfang der Leistungen

Die Vergabe dieser Zuwendungen erfolgt einkommensabhängig. Die Leistungen der Stiftung können entweder als einmalige Hilfen oder – in seltenen Fällen – als monatliche Hilfen zum Lebensunterhalt bewilligt werden. Die Höhe der Zahlungen variiert von Fall zu Fall, da – von Bundesland zu Bundesland verschieden – jeweils andere Träger mit der Verwaltung und Vergabe der Mittel beauftragt sind. Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche!

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Die Mittel aus der Stiftung sind pfändungsfrei und dürfen nicht auf ALG II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet werden. Allerdings sind die Gelder der Stiftung nachrangig, d.h., sie werden nur dort gewährt, wo andere Hilfen nicht oder unzureichend vorhanden sind.

Antragstellung

Um Stiftungsmittel zu erhalten, muss die Antragstellende

- > schwanger sein (Nachweis: Mutterpass),
- > sich in einer finanziellen und sozialen Notlage

- (Einkommensnachweis) befinden,
- > ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und
- > eine Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle einschließlich eines dort gestellten Antrags auf Hilfe durch die Bundesstiftung vor der Entbindung nachweisen.

Anerkannte Beratungsstellen in Münster

- > donum vitae
- > Fachdienst Schwangerschaftsberatung der Stadt Münster
- > Evangelische Beratungsdienste gGmbH (EBD) Diakonisches Werk, Münster
- > Pro Familia
- > Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Zusätzliche Informationen bietet die Geschäftsstelle der Bundesstiftung an

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Alexanderstraße 3
10178 Berlin
Tel.: 030 206551217
BundesstiftungMutterundKind@bmfsfj.bund.de
www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Weitere Informationen

Auf den Seiten des BMFSFJ kann die Broschüre „Bundesstiftung Mutter und Kind“ kostenlos bestellt und heruntergeladen werden: www.bmfsfj.de

Sonderfonds der Stadt Münster

Art der Leistung

Bei niedrigem Einkommen kann einmalig eine finanzielle Beihilfe für Aufwendungen während der Schwangerschaft sowie für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von drei Jahren aus dem Sonderfonds der Stadt Münster

beantragt werden. Sind bereits finanzielle Mittel bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ beantragt worden, können die Gelder des Sonderfonds der Stadt Münster nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen

Die Vergabebedingungen des Sonderfonds sind ähnlich wie die der Bundesstiftung, mit einer wichtigen Ausnahme: Gelder des Sonderfonds der Stadt erhält nur, wer bereits in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen an einer Schwangerschaftsberatung bei einer anerkannten Beratungsstelle teilgenommen hat.

Antragstellung

Die Mittel des Sonderfonds können bei allen Schwangerschaftsberatungsstellen in Münster beantragt werden.





Finanzierungshilfen – Darlehen und Kredite





AStA-Darlehen

Anspruchsberechtigung

Studentinnen der WWU Münster, die aufgrund ihrer Schwangerschaft in eine finanzielle Notlage geraten sind, können ein AStA-Darlehen für Schwangere in Anspruch nehmen. Auch werdende Väter, die an der WWU Münster immatrikuliert sind, können dieses Darlehen beantragen – vorausgesetzt sie erkennen ihre Vaterschaft an und sind finanziell bedürftig. In diesem Falle wird das Darlehen ebenfalls an die werdende Mutter des Kindes ausbezahlt, auch wenn sie nicht an der WWU Münster als Studentin eingeschrieben ist.

Höhe und Dauer der Zahlungen

Das Darlehen wird in sechs Raten von jeweils 580 € ausbezahlt, wobei zu beachten ist, dass nach dem dritten Schwangerschaftsmonat eine ärztliche Bescheinigung über den Fortbestand der Schwangerschaft vorgelegt werden muss – erst dann erfolgen die weiteren Zahlungen.

Rückzahlung und Bürgschaften

Das Darlehen soll nach Möglichkeit über eine Bürgin oder einen Bürgen mit einem Nettoeinkommen von mindestens 1.200 € pro Monat gesichert werden. Die Rückzahlung (100 € pro Monat) beginnt generell drei Monate nach Beendigung des Studiums. Es bestehen die Möglichkeiten der Ratenminderung und Stundung der Raten.

Antragstellung

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- > eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Schwangerschaft sowie
- > Belege über die bisherige Studienfinanzierung zum Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit (z. B. Verdienstbescheinigungen des letzten Jobs bzw. Kopien der Kontoauszüge).

In keinem Fall werden jedoch Erklärungen der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger verlangt!

Antragsformulare und weitere Informationen

AStA-Finanzreferat

Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: 0251 83-23054
www.asta.ms

Weitere Möglichkeit: Examensdarlehen

Der AStA bietet außerdem ein Examensdarlehen für Studierende in der Examensphase an, die nicht oder nicht ausreichend finanziell abgesichert sind.

Die genauen Vergabebedingungen sowie weitere Auskünfte gibt es ebenfalls im Finanzreferat des AStAs.

Bildungskredit

Studierende in fortgeschrittener Ausbildungsphase können – unabhängig von Vermögen und Einkommen – einen Bildungskredit beim Bundesverwaltungsamt beantragen. Der Kredit zur Erleichterung der Ausbildung oder Finanzierung von außergewöhnlichem Aufwand ist zeitlich befristet (maximal für 24 Monate) und betragsmäßig begrenzt (maximal 300 € monatlich).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Bildungskredits besteht nicht.

Kreditvolumen:

- > 1.000 € bis 7.200 €
- > wahlweise bis zu 24 Monatsraten
- > monatliche Raten in Höhe von 100 €, 200 € oder 300 € (frei wählbar)
- > einmalige Abschlagszahlung in vollen Hunderterbeträgen bis zu 3.600 €

Antragsberechtigung

Berechtigt zur Beantragung eines Bildungskredits sind Studierende, die

- > die Zwischenprüfung ihres Studiengangs bestanden haben
- > den ersten Teil eines Konsekutiv-Studiengangs (Bachelor) erfolgreich abgeschlossen haben
- > ein Masterstudium im Sinne des § 19 oder ein postgraduales Studium im Sinne des § 18 I, S. 1–3 des Hochschulrahmengesetzes absolvieren
- > ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium absolvieren und bereits über einen Abschluss in einem Erststudium verfügen

Beantragung

Anträge auf Bewilligung eines Bildungskredits sind unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich an das Bundesverwaltungsamt zu richten.

Bildungskredit-Hotline

Tel.: 022899 358-4492

Fax: 022899 358-4850

bildungskredit@bva.bund.de

Bundesverwaltungsamt

Eupener Str. 125

50933 Köln

www.bva.de

Der Bildungskredit ist zu unterscheiden vom KfW-Studienkredit!

Darlehen des Hildegardis-Vereins

Der älteste Verein zur Förderung von Frauenstudien bietet für christliche Studentinnen Darlehen an (auch Stipendien in der Familienphase und Promotionsförderungen können beantragt werden).

Höhe des Darlehens

Die Darlehen des Hildegardis-Vereins sind zinslos

und belaufen sich pro Darlehensnehmerin auf maximal 10.000 €. Für die Auszahlung stehen zwei Vergabetypen zur Verfügung, die im Einvernehmen vereinbart werden:

- > eine Auszahlung in monatlichen Raten à 500 bzw. 250 € oder
- > die Auszahlung der Gesamtsumme in ein bzw. zwei Raten.

Rückzahlung

Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten. Sie beträgt jährlich zehn Prozent der gewährten Darlehenssumme, mindestens jedoch 75 € monatlich. Die Rückzahlung beginnt mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, spätestens fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate.

Studierende Frauen, die in den Hildegardis-Verein aufgenommen werden, können zusätzlich zur monatlichen Auszahlung des Darlehens die Auszahlung von 50 € pro Kind und Monat (längstens für 40 Monate) für jedes leibliche oder adoptierte Kind (bis zum Alter von 18 Jahren) beantragen, das mit der Darlehensnehmerin im gemeinsamen Haushalt lebt.

Hinweise zur Bewerbung

Einsendeschluss ist jeweils der 30. Juni und der 31. Dezember eines Jahres. Nähere Informationen:

Hildegardis-Verein e.V.

Frauen – Studien – Fördern

Wittelsbacherring 9

53115 Bonn

Tel.: 0228 9659249

Fax: 0228 9695226

post@hildegardis-verein.de

www.hildegardis-verein.de

Wohnen mit Kind





Obwohl sich die Wohnungssituation in Münster in den letzten Jahren deutlich entspannt hat, ist es gerade für Studierende mit Kind nicht immer leicht, bezahlbaren und zugleich möglichst universitätsnahen Wohnraum in Münster zu finden.

Sobald die Eltern des Kindes zusammen wohnen, erlischt automatisch der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen des Jugendamtes.

Eine gemeinsame Haushaltsführung bringt einerseits finanzielle und organisatorische Vorteile, sie wirkt sich i.d.R. jedoch nachteilig auf das Wohngeld aus.

Hilfreiche Adressen für die Wohnungssuche finden sich u. a. auch im Ersti-Info der ASten von Universität und FH oder im Internet: www.asta.ms, www.astafh.de, www.monastereo.de

Wohnraumangebot des Studentenwerks

Das Studentenwerk Münster bietet insbesondere für Studierende mit Kind in der Wohnanlage Gescherweg 50–64 voll- und teilmöblierte Wohnungen an, z.B.:

- > vollmöblierte Zwei-Zimmer-Wohnungen (33 bis 39 qm) für Alleinerziehende,
- > unmöblierte Zwei-Zimmer-Wohnungen mit einer teilmöblierten Küche (29 qm) für Alleinerziehende sowie
- > Drei-Zimmer-Wohnungen (44 bis 50 qm) für Elternpaare.

Die Wohnanlage bietet Grünanlagen, Sandkästen, Parkplätze, Fahrradständer und -keller, Telefon- und Internetanschluss sowie Anschluss für Kabelfernsehen. Außerdem sind im Keller Waschmaschinen und Wäschetrockner gegen Gebühr vorhanden. Dazu kommen ein Kinder-spielraum und zwei Tischtennisräume.

Weitere Informationen:

Wohnanlage Gescherweg 50–64

Ansprechpartnerin: Christina Auping
Tel.: 0251 8379514

Studentenwerk Münster

Wohnraumverwaltung

Bismarckallee 5
48151 Münster
Tel.: 0251 83-79553
Fax: 0251 83-79597
wohnen@studentenwerk-muenster.de
www.studentenwerk-muenster.de

Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss für die Finanzierung von Wohnraum.

Antragsberechtigung

Der Zuschuss kann auch von Studierenden mit Kind beantragt werden. Er ist abhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens und der Miete für den Wohnraum.

Der Antrag auf Wohngeld kann – sofern die Mutter Leistungen nach dem BAföG als Teil- oder Vollzuschuss erhält – ausschließlich für das Kind gestellt werden.

Ein eigener Anspruch der Mutter auf Wohngeld besteht nur dann, wenn z.B. während der Studienabschlussfinanzierung Leistungen auf voller Darlehensebene bezogen werden. Unter diesen Umständen kann und sollte Wohngeld beantragt werden.

Höhe der Leistung

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens (dazu zählt auch das Einkommen der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners) und der Miete oder Belastung.

Aufschluss über die ungefähre Höhe der zu erwartenden Zahlungen geben Wohngeldtabellen. Eine Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu diesem Thema ist z.B. kostenlos in der Münster-Information und beim Amt für Wohnungswesen erhältlich oder kann direkt unter www.bmvbs.de heruntergeladen oder bestellt werden.

Antragstellung

Die Antragstellung sollte möglichst unverzüglich beim Amt für Wohnungswesen erfolgen. Das Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Gezahlt wird Wohngeld i.d.R. für zwölf Monate. Danach muss ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

Wohnberechtigungsschein

Viele Studierende haben aufgrund ihres für gewöhnlich geringen Einkommens Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein. Dieser ermöglicht Studierenden öffentlich geförderte Wohnungen (Sozialwohnungen) zu mieten, die i.d.R. preisgünstiger sind.

Antragsberechtigung

Wie viele andere einkommensschwache Gruppen auch, haben studierende Eltern das Recht, sich einen Wohnberechtigungsschein (WBS) mit Dringlichkeit ausstellen zu lassen. Dieser ist für ein Jahr gültig. Allerdings dürfen bestimmte jährliche Bruttoeinkommensgrenzen nicht überschritten werden. Da hier eine Staffelung existiert, ist es sinnvoll, diese für den Einzelfall zu erfragen. Telefonische Auskunft erteilt das Amt für Wohnungswesen.

Wartezeit

Bei der derzeitigen Wohnungslage öffnet ein erfolgreich beantragter WBS nicht automatisch die Tür zur Wohnung, er begründet erst einmal einen Platz auf der Warteliste.

Allerdings wird die Liste nicht streng der Reihenfolge nach abgearbeitet, vielmehr werden Prioritäten gesetzt – so z.B. bei Alleinerziehenden, Schwangeren oder jungen Ehepaaren. Auch die derzeitige Wohnsituation ist ein entscheidendes Kriterium.

Antragstellung

Die Anträge auf Wohnberechtigungsscheine müssen ebenfalls beim Amt für Wohnungswesen der Stadt Münster gestellt werden.

Amt für Wohnungswesen

Stadthaus II
Ludgeriplatz 4
(Eingang Südstraße)
48151 Münster
(Postanschrift: 48127 Münster)
Tel.: 0251 492 -6477, -6478, -6471, -6405
oder -644
wohngeld@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt/wohnungsamt

Im Amt für Wohnungswesen ist auch die Broschüre „Preiswert Wohnen in Münster“ erhältlich. Hier werden die wichtigsten Informationen über den Wohnberechtigungsschein zusammengefasst.



Kinderbetreuung





Die Sicherstellung der Kinderbetreuung kann im Uni-Alltag eine große Herausforderung für studierende Eltern darstellen. Viele Lehrveranstaltungen finden am Nachmittag, in den Abendstunden oder als Blockveranstaltung am Wochenende statt.

Hinzu kommen die unregelmäßigen Prüfungsphasen oder Praktika. Während dieser Phasen und für den Zeitraum von Seminaren, die außerhalb der gewöhnlichen Betreuungszeiten liegen, benötigen studierende Eltern (zusätzliche) flexible Betreuungsmöglichkeiten.

Betreuungsangebote des Studentenwerks

Das Studentenwerk Münster betreibt drei Einrichtungen, in die bevorzugt die Kinder von Studierenden aufgenommen werden.

In der **Kita Tausendfüßler** können zurzeit 48 Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren ganztägig aufgenommen werden. Sie werden von pädagogischen Fachkräften betreut.

Kita Tausendfüßler

Ansprechpartnerin: Diana Eichinger
Kardinal-von-Galen-Ring 20
48149 Münster
Tel.: 0251 81585
kinderkrippe@studentenwerk-muenster.de

Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 7.30 bis 16.30 Uhr

Das **Zwergenstübchen** ist ein flexibles Betreuungsangebot in Trägerschaft des Studentenwerks Münster, das stundenweise in Anspruch genommen werden kann. Das Betreuungsangebot richtet sich primär an studierende Eltern bzw. deren Kinder. Die Einrichtung befindet sich in zentraler Lage in der Bismarckallee 3, nahe der Mensa am Aasee.

Neun Kinder im Alter von zwölf Monaten bis zu fünf Jahren und in Notfällen auch zwei weitere Kinder können stundenweise bis ganztägig von pädagogischen Fachkräften betreut werden. Die Kosten betragen aktuell:

Eine Betreuungsstunde:

- > für Studierende 3 € (pro angefangene Stunde)
- > für nicht-studierende Eltern 4 € (pro angefangene Stunde)

Verpflegungskosten:

- > Frühstück 1 €
- > Mittagessen 3 €
- > Nachmittagssnack 1 €
- > Ganztagsverpflegung 5 €

Eine Anmeldung zur Betreuung sollte etwa eine Woche im Voraus erfolgen. Dafür werden folgende Angaben benötigt: Vor- und Nachname des Kindes, Alter des Kindes, Vor- und Nachname der Eltern, Anschrift der Eltern, E-Mail Adresse und Festnetz-/Mobilfunknummer der Eltern.

Zwergenstübchen

Ansprechpartnerin: Maria Partenheimer
Bismarckallee 3
48151 Münster
Tel.: 0251 837-9598
Notfallbetreuung.Zwergenstuebchen@
studentenwerk-muenster.de

Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 7.00 bis 18.00 Uhr

Die **Kita Chamäleon** ist die jüngste „Hochschul-Kita“ des Studentenwerks Münster. Sie wurde im Oktober 2007 eröffnet. Das Betreuungsangebot richtet sich primär an studierende Eltern bzw. deren Kinder. Insgesamt verfügt die Einrichtung über 60 Plätze: 40 Plätze für Kinder von studierenden Eltern, zehn Plätze für Kinder aus der Umgebung und

zehn Plätze für Kinder von WWU-Beschäftigten. Die unter Dreijährigen kommen in vier Kleinkindgruppen mit jeweils zehn Kindern zusammen. Betreut wird jede Gruppe von zwei bis drei Erzieherinnen.

Es gibt auch eine altersgemischte Gruppe mit 20 Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren, die aktuell von drei Erzieherinnen betreut wird.

Die pädagogische Arbeit orientiert sich am situationsbezogenen Ansatz. Im Mittelpunkt des pädagogischen Ansatzes steht das Kind (kindzentriert), das von den pädagogischen Fachkräften im Zusammenhang mit seiner Lebenswirklichkeit und allen Sinnen (ganzheitlich) gesehen wird.

Die **Kita Chamäleon** beschäftigt auch eine Diätassistentin, die jeden Tag für die Kinder kocht und auf mögliche Allergien der Kinder achtet. Zudem steht sie den Erzieherinnen und Eltern in Bezug auf Ernährungsfragen beratend zur Seite. Das etwa 1.000 qm große Gebäude und die aufwändig angelegte Außenanlage bietet den Kindern viel Platz zum Spielen und Lernen.

Kita Chamäleon

Ansprechpartnerin: Vera Lemié
Rudolf-Harbig-Weg 38a
48149 Münster
Tel.: 0251 83815000
kita.chamaeleon@studentenwerk-muenster.de

Öffnungszeiten:
montags bis freitags von 7.30 bis 17.00 Uhr

Das Angebot der privaten Kindertagespflegegruppe **Löwenmäulchen** richtet sich bevorzugt an Kinder von studierenden Eltern. Neun Kinder im Alter von zwölf Monaten bis zu drei Jahren werden von zwei pädagogisch ausgebildeten Fachkräften nach dem situationsbezogenen Ansatz

betreut. Untergebracht ist die Gruppe in Räumlichkeiten der Evangelischen Studierendengemeinde Münster.

Kindertagespflegegruppe Löwenmäulchen

Ansprechpartnerinnen:
Vera Thier, Alicia Neuhaus
Breul 43
48143 Münster
Tel.: 0251 483214

Öffnungszeiten:
montags bis freitags von 8.30 bis 16.00 Uhr

Angebote der Stadt Münster

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bietet in seiner Broschüre „Bärenstark – Tagesbetreuung für Kinder“ einen Überblick über alle kirchlichen, privaten und städtischen Tagesbetreuungseinrichtungen. Als gedruckte Broschüre ist sie in der Bürgerberatung Münster-Information und im Amt für Kinder, Jugendliche und Familie erhältlich.

Zusätzlich bietet die Stadt Münster die Broschüre „Bärenstark“ im Internet an. Über eine Suchfunktion können sich Eltern einen Überblick verschaffen, wo die verschiedenen Einrichtungen zu finden sind, wer die Träger der Einrichtung sind und welche Betreuungsformen und Öffnungszeiten die jeweilige Einrichtung anbietet.

Diese Informationen sind unter www.stadt-muenster.de/baerenstark erhältlich.

Dabei gibt es ganz unterschiedliche Betreuungsformen, wie z. B. Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflege, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Kindertageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindergärten,

Horte und andere Einrichtungen, wie Krippen und Krabbelstuben, in denen sich Kinder einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.

Für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Platz bzw. eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Betreut werden dort auch Kinder unter drei Jahren. Ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 soll auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), das am 1. August 2008 in NRW in Kraft getreten ist, die sogenannten „U3-Plätze“ in Kindertageseinrichtungen massiv ausgebaut werden.

Es lassen sich drei Gruppentypen unterscheiden:

- > Kleinkindgruppen für Kinder unter drei Jahren
- > Gruppen für Kinder von zwei Jahren bis zur Einschulung
- > Gruppen für Kinder von drei Jahren und älter

Innerhalb der Gruppen haben die Eltern die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten:

- > bis zu 25 Std. in der Woche
- > bis zu 35 Std. in der Woche
- > bis zu 45 Std. in der Woche

In vielen Kindertageseinrichtungen gibt es heute „Integrative Gruppen“, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam – ihren Bedürfnissen und ihrem Förderungsbedarf entsprechend – betreut werden.

Zunehmend ist die Zahl der „Familienzentren“ unter den Tageseinrichtungen. Im Mittelpunkt dieser vom Land geförderten Einrichtungen steht die gesamte Familie. Die Zentren bieten nicht nur Betreuung und Bildung, sondern auch Beratung und individuelle Unterstützung für Eltern und ihre Kinder.

Kosten

Die Kosten für die Unterbringung in einer Kindertageseinrichtung in Form eines Elternbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Eltern, den wöchentlichen Betreuungsstunden und dem Alter des Kindes. Eltern, die über ein Bruttojahreseinkommen von unter 20.000 € verfügen, müssen keinen Elternbeitrag zahlen.

Anmeldung

Anmeldungen für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen nehmen die Träger der Einrichtungen selbst entgegen. Für den Besuch nach den Sommerferien, also zu Beginn des Kindergartenjahres, muss die Anmeldung i.d.R. bis zum 1. März des jeweiligen Jahres erfolgt sein (es ist zu berücksichtigen, dass sich der Termin jährlich ändern kann). Die Belegung der Plätze erfolgt durch den Träger.

Weitere Informationen

Nähere Informationen zum Elternbeitrag bietet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familie unter www.muenster.de/stadt/jugendamt/kita_kosten.html an. Dort wird auch ein kostenloses Merkblatt zur Verfügung gestellt.

Zahlreiche Informationen zur Kindertagesbetreuung in Münster erhalten Eltern beim:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

- Familienbüro -

Junkerstraße 1

48153 Münster

Tel.: 0251 492-5108

familienbuero@stadt-muenster.de

Stadtweite Platzbörse im Familienbüro

Tel.: 0251 492-5135

platzboerse@stadt-muenster.de

- Elternbeiträge -

Tel.: 0251 492-5147

Schulkindbetreuung

Kinder im schulpflichtigen Alter wurden bisher i.d.R. in Horten betreut. Dies sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Die Förderung von Horten läuft jedoch aufgrund des KiBiz bis spätestens 2012 aus. Die Betreuung wird deshalb zunehmend in den schulischen Bereich in Form von Ganztagschulen verlagert.

Dabei gibt es verschiedene Formen der Betreuung:

- > bis maximal 13.30 Uhr (ohne Mittagessen)
- > bis maximal 14.00 Uhr (je nach Konzeption der Schule mit oder ohne Essen)
- > bis 15.00 bzw. 16.00 Uhr („Offene Ganztagschule“ – mit Mittagessen)

Kosten

Die monatlichen Kosten für die Schulkindbetreuung richten sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Eltern und der Betreuungsform. Eltern mit einem Bruttoeinkommen unter 20.000 € oder Empfänger von ALG II müssen keinen Elternbeitrag entrichten. Eine genaue Aufschlüsselung der Kosten ist unter www.muenster.de/stadt/schulamt/pdf/Entgeltordnung_2008.pdf abrufbar.

Weitere Informationen

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30
48153 Münster
Tel.: 0251 492-5894
Fax: 0251 492-7909
jugendamt@stadt-muenster.de

Amt für Schule und Weiterbildung

Stadthaus I
Klemensstraße 10
48143 Münster

Tel.: 0251 492-0

Fax: 0251 492-7723

schulamt@stadt-muenster.de

Ferienbetreuung

Auch in den Ferien gibt es Betreuungsangebote von der Stadt Münster, die unter www.jugend.muenster.de detailliert dargestellt werden.

Kindertagespflege

Unter dem Begriff der Kindertagespflege ist zu verstehen, dass ein Kind tagsüber von einer anderen Person betreut wird. Sie ist eine Betreuungsform für Kinder aller Altersgruppen, aber vorwiegend für Kinder unter drei Jahren.

Diese Möglichkeit wird von Eltern in Anspruch genommen, die eine individuelle, familiennahe Betreuung für ihr Kind wünschen. Sie bietet sich auch für die Betreuung im Randzeitbereich an, z.B. für Elternteile in der Ausbildung, die eine Betreuung im Anschluss an den Besuch einer Kindertageseinrichtung suchen.

Formen der Kindertagespflege:

- > Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson
- > Kindertagespflege im Haushalt der Eltern
- > Kindertagespflege in anderen Räumen

Weitere Informationen

Beratung und Informationen zur Kindertagespflege bieten zwei Beratungsstellen, die stadtteilbezogen arbeiten:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Städtische Beratungsstelle für Kindertagespflege

Hafenstr. 30
48153 Münster
Tel.: 0251 492-5845
Fax: 0251 492-7909
Kindertagespflege@stadt-muenster.de

Münsteraner Tageseltern e.V.

Coerdestiege 83

48157 Münster

Tel.: 0251 868066

mf-tageseltern-ev@freenet.de

(Anrufbeantworter wegen häufiger Hausbesuche – es wird zurückgerufen!)

Kosten der Tagespflege

Für die Tagespflege muss monatlich ein Elternbeitrag gezahlt werden. Dieser hängt von der Anzahl der Betreuungsstunden und der Höhe des Jahresbruttoeinkommens ab. Bei einem Bruttojahreseinkommen von bis zu 20.000 €, müssen sich Eltern erst ab 45 Stunden monatlicher Betreuung beteiligen.

Nähere Informationen zu den Kosten der Tagespflege bietet ein spezielles Merkblatt des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien:

www.muenster.de/stadt/jugendamt/pdf/merkblatt_kindertagespflege_2008-08.pdf

Finanzierung der Tagespflege

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Tagesmutter und die Eltern zahlen einen Elternbeitrag, der sich jeweils nach Bedarf und Einkommen richtet.

Aktuelle Entwicklung in Münster

Insgesamt gab es im Kindergartenjahr 2008/2009

- > in den Kindertageseinrichtungen 1.039 Plätze für 7.079 unter dreijährige Kinder (Versorgungsquote: 14,7 Prozent) und
- > in der Kindertagespflege 478 Plätze für 7.079 Kinder (Versorgungsquote: 6,7 Prozent).

Das KiBiz sieht eine Erhöhung der Versorgungsquote bis zum Jahr 2013 auf

- > 23,4 Prozent in Kindertageseinrichtungen (2/3) und

- > 11,6 Prozent in der Kindertagespflege (1/3) vor.

D.h., dass in Münster bis 2013 (Basis: es werden rund 6.400 Kinder 2013 in Münster leben)

- > rund 500 Plätze in Kindertageseinrichtungen und
- > rund 270 Plätze in der Kindertagespflege geschaffen werden müssen.

Betreuung in Spielgruppen

In Spielgruppen werden Kinder i.d.R. zwei- bis dreimal wöchentlich in Abwesenheit ihrer Eltern vormittags oder nachmittags stundenweise betreut. Aufgenommen werden Kinder ab zwei Jahren bis zum Eintritt in eine Kindertageseinrichtung. Spielgruppen haben mindestens sechs, meistens sogar acht bis zehn Plätze.

Eltern helfen Eltern e.V.

Hammer Straße 1

48153 Münster

Tel.: 0251 778474

(telefonische Terminvereinbarung erwünscht)

Fax: 0251 3997985

ehe@muenster.de

www.eltern-helfen-eltern.org**Eltern-Kind-Gruppen**

Eltern-Kind-Gruppen ermöglichen Eltern den Austausch untereinander und fördern gleichzeitig die Entwicklung des Kindes. In Münster bestehen fast 70 Eltern-Kind-Gruppen (einschließlich Spielgruppen). Zu unterscheiden sind dabei Eltern-Baby-Gruppen (für Kinder ab vier Monate) und Eltern-Kind-Gruppen (für Kinder ab einem Jahr). Hauptanbieter von Eltern-Kind-Gruppen sind die hiesigen Familienbildungsstätten. Unter der Leitung einer pädagogisch ausgebildeten Fachkraft bieten sie ein spezielles Programm für Eltern und Kind.

Haus der Familie Münster
Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat
Münster e.V.

Krummer Timpen 42
 48143 Münster
 Tel.: 0251 41866-0
 Fax: 0251 41866-32
fbs-muenster@bistum-muenster.de
www.haus-der-familie-muenster.de
www.elternschule-muenster.de

Ev. Familienbildungsstätte

Friedrichstr. 10
 48145 Münster
 Tel.: 0251 481678-0
 Fax: 0251 481678-9
info@ev-fabi-ms.de
www.ev-fabi-mx.de

Anna-Krückmann-Haus
Die Familienbildungsstätte in der
Friedensstraße

Friedensstr. 5
 48145 Münster
 Tel.: 0251 33574
 Fax: 0251 374115
Anna-Krueckmann-Haus@t-online.de
www.anna-krueckmann-haus.de

Notfallbetreuung

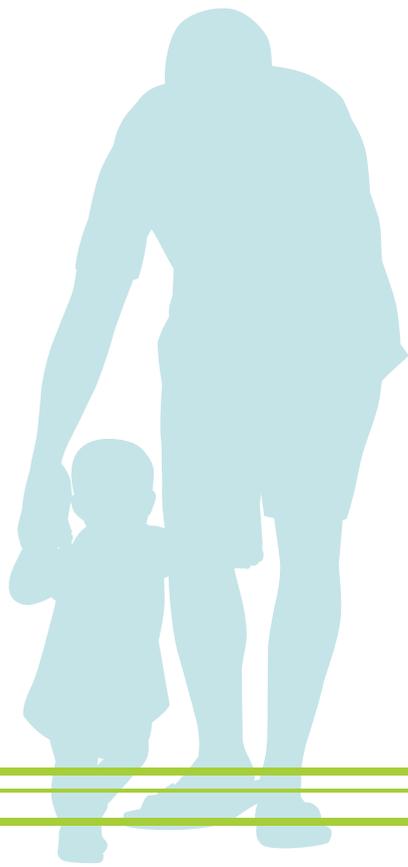
D.i.No. steht für Dienst im Notfall und wird vom Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) angeboten. Dabei handelt es sich um ein Projekt, das eine Kinderbetreuung in Notsituationen (z. B. im Krankheitsfall) kurzfristig vermittelt. Die BetreuerInnen kommen dabei in die Familien, betreuen dort die Kinder und helfen bei den Haushaltsarbeiten.

Der Notfalldienst kann auch von gemeinschaftlich erziehenden Eltern in Anspruch genommen

werden. Die ProjektmitarbeiterInnen beraten auch über mögliche Zuschüsse von öffentlichen Stellen für den Betreuungseinsatz. Zu erreichen ist D.i.No. beim:

Verband allein erziehender Mütter
und Väter e.V. (VAMV)

Bremer Str. 42/56
 48155 Münster
 Tel.: 0251 277133
 Fax: 0251 277132
vamv@muenster.de



Weitere Unterstützungsangebote und AnsprechpartnerInnen





BRAUN
bravo AF-M

BRAUN
MADE IN GERMANY

SHAVE



Konfliktberatungsstellen für Schwangere

Wer einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung zieht, muss eine Konfliktberatungsstelle für Schwangere aufsuchen. Um den erforderlichen Beratungsnachweis zu bekommen, muss beachtet werden, dass es sich um eine staatlich anerkannte Beratungsstelle handelt, die in keinerlei Verhältnis zu der den Abbruch vornehmenden Institution steht.

Inhalt und Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung sind in § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 u. 6 SCHKG festgelegt. Danach dient die Beratung in erster Linie dem Schutz des ungeborenen Lebens, ist aber „ergebnisoffen“ zu führen. D.h., die Beratene darf in der Beratung nicht bedrängt werden. Im Einzelnen umfasst die Schwangerschaftskonfliktberatung folgendes:

- > Eintritt in eine Konfliktberatung: Dabei wird erwartet, dass die Schwangere der sie beratenden Person die Gründe für einen möglichen Schwangerschaftsabbruch mitteilt. Ihre Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft kann jedoch nicht erzwungen werden.
- > Beratung und praktische Hilfen (insbesondere solche, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern).
- > Angebot der Unterstützung (z. B. bei Wohnungssuche, Betreuungsmöglichkeiten, usw.) sowie der Nachbetreuung.

Die Beratung muss sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Die Beraterinnen müssen sogenannte Beratungsprotokolle anfertigen. Diese sollen die Möglichkeit der Kontrolle des inhaltlichen Charakters der Gespräche bieten. Die Beratung kann auf Wunsch anonym bleiben. Die Protokolle müssen immer anonym geführt werden, aber Auskunft über Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Zahl der bisherigen Schwan-

gerschaften bzw. Abbrüche sowie die Gründe für den gewünschten Abbruch enthalten.

Anerkannte Beratungsstellen in Münster:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Fachdienst Schwangerschaftsberatung

Hafenstraße 30

48153 Münster

Tel.: 0251 492-5681 und 492-5685

schwangerschaftsberatung@stadt-muenster.de

Pro Familia

Bohlweg 19

48147 Münster

Tel.: 0251 45858

muenster@profamilia.de

Evangelische Beratungsdienste gGmbH (EBD)

Diakonisches Werk Münster

Fachdienst Schwangerschaftsberatung

Hörsterplatz 2b

48147 Münster

Tel.: 0251 490150

Fax: 0251 4901530

ebd@diakonie-muenster.de

donum vitae

Scharnhorststr. 66

48151 Münster

Tel.: 0251 1448818

ortsverband@donum-vitae-muenster.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Josefstraße 2

48151 Münster

Tel.: 0251 53009-416

skf@skf-muenster.de

(Beratungsscheine können nicht ausgestellt werden!)

Übernahme der Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs

Wenn es um die Kostenübernahme eines Schwangerschaftsabbruchs geht, ist zu differenzieren, ob es sich um einen rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung handelt oder um einen Abbruch aufgrund einer der beiden folgenden Indikationen:

- > Die sogenannte kriminologische Indikation liegt dann vor, wenn die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung oder vergleichbaren Straftat ist.
- > Eine medizinische Indikation liegt vor, wenn eine Fortsetzung der Schwangerschaft eine Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit der Mutter und/oder des Kindes bedeuten würde.

Im Falle eines Abbruchs aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation übernehmen die Krankenkassen die anfallenden Kosten. Bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung sind Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für den Eingriff selbst und für die Nachbehandlung bei komplikationsfreiem Verlauf ausgeschlossen.

Frauen, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen. Die Kosten werden dann von den Bundesländern getragen. Der entsprechende Antrag ist bei den örtlich zuständigen gesetzlichen Krankenkassen zu stellen. Dies gilt auch für Frauen, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören.

Feststellung der sozialen Bedürftigkeit

Als bedürftig werden Frauen angesehen, deren verfügbares persönliches Einkommen 1.001 € im Monat nicht übersteigt und die kein persönliches,

kurzfristig verfügbares Vermögen besitzen. Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 237 € für jedes im Haus lebende minderjährige Kind. Übersteigt die Wohnmiete 294 €, können bis zu 294 € zusätzlich anerkannt werden. Empfängerinnen von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe und BAföG wird ohne weitere Nachprüfung Bedürftigkeit unterstellt.

Antragstellung

Der Antrag muss unbedingt vor dem Abbruch gestellt werden. Folgende Unterlagen werden dazu benötigt:

- > Nachweis über die durchgeführte Schwangerschaftsberatung
- > Einkommens- und Vermögensnachweise
- > Nachweise über finanzielle Belastungen

Beim Fachdienst Schwangerschaftsberatung der Stadt Münster stehen spezielle AnsprechpartnerInnen für eine Beratung bzw. Antragstellung zur Verfügung.

Frauenkasse Berlin

Die Berliner Frauenkasse hat sich zum Ziel gesetzt, Frauen, die durch die Rechtslage in schwangerschaftsbedingte Notlagen geraten, schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Eine Beteiligung an den Kosten des Abbruchs im Rahmen der eigenen finanziellen Möglichkeiten wird erwartet.

Außerdem werden die Unterlagen im Falle einer Mittelbewilligung zum Zweck der Rechnungsprüfung unter Beachtung des Datenschutzes ein Jahr lang bei der Frauenkasse aufbewahrt.

Frauenkasse im Berliner Frauenbund 1945 e.V.

Ansbacher Straße 63
10777 Berlin
Tel.: 030 8917759

Des Weiteren ist es möglich, von dem angebotenen **ASta-Darlehen** für Schwangere und werdende

Väter den Anteil für die ersten drei Schwangerschaftsmonate für die Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs zu verwenden, da dieses Darlehen nicht zweckgebunden vergeben wird.

Weitere Informationen

Das BMFSFJ bietet auf seiner Website zum Thema Schwangerschaftsabbruch die Broschüre „Schwangerschaftsberatung §218“ zum kostenlosen Bestellen bzw. Download an: www.bmfsfj.de

Erstausstattung für das Kind

Studierende, die nur über geringe, finanzielle Mittel verfügen, fällt es oftmals schwer, die Erstausstattung für ihr Kind zu finanzieren. Für sie gibt es die Möglichkeit, sich finanziell und materiell unterstützen zu lassen. Die Höhe der Unterstützung ist einkommensabhängig. Betroffene können sich für staatliche Unterstützungshilfen an die ARGE in Münster wenden:

Arbeitsgemeinschaft Münster

Stadthaus II
Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Tel.: 0251 60918-800
Fax: 0251 60918-801
arge-muenster@arge-sb2.de
www.arge-muenster.de

Zudem können Betroffene bei folgenden Schwangerschaftsberatungsstellen Unterstützung erfahren, dort Hilfen beantragen und Informationen über staatliche Leistungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes erhalten:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Fachdienst Schwangerschaftsberatung
Hafenstraße 30
48153 Münster
Tel.: 0251 492-5681 und 492-5685
schwangerschaftsberatung@stadt-muenster.de

Pro Familia

Bohlweg 19
48147 Münster
Tel.: 0251 45858
muenster@profamilia.de

Evangelische Beratungsdienste gGmbH (EBD)

Diakonisches Werk Münster
Fachdienst Schwangerschaftsberatung
Hörsterplatz 2b
48147 Münster
Tel.: 0251 490150
Fax: 0251 4901530
ebd@diakonie-muenster.de

donum vitae

Scharnhorststr. 66
48151 Münster
Tel.: 0251 1448818
ortsverband@donum-vitae-muenster.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Josefstraße 2
48151 Münster
Tel.: 0251 53009-416
skf@skf-muenster.de

Aktion Babykorb

Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln bietet der Sozialdienst katholischer Frauen auch Unterstützung in Form von Sachspenden an, wie z.B. Babykleidung bis Größe 104, Kinderbettchen oder -wagen. Dafür muss der Bedarf in einer Beratung beim Sozialdienst katholischer Frauen festgestellt werden.

Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Gerade in der Schwangerschaft gewinnt medizinische Betreuung an Bedeutung. Während dieser Zeit und auch der anschließenden Mutterschaft

gewähren die gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten verschiedene Leistungen.

Hierzu zählen:

Gesundheitliche Betreuung: Diese umfasst die medizinische Betreuung vor und während der Schwangerschaft sowie nach der Geburt. Die gesundheitliche Betreuung beinhaltet i.d.R. die notwendige medikamentöse Versorgung, die Betreuung durch eine Hebamme und notwendige Klinikaufenthalte.

Häusliche Pflege: Sie kann beantragt werden, wenn durch Schwangerschaft oder Entbindung eine Pflegekraft im Haushalt notwendig wird, jedoch keine im Haushalt lebende Person für diese Aufgabe zur Verfügung steht.

Haushaltshilfe: Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt die Kosten dann, wenn es der Versicherten nicht selbst möglich ist, während der Schwangerschaft oder nach der Geburt den Haushalt zu führen. Die Mindestvoraussetzungen für diese Leistung liegen darin, dass das Kind unter zwölf Jahre alt oder behindert/pflegebedürftig ist und keine andere Person die Betreuung ersetzen kann. Für die Bereitstellung einer Haushaltshilfe muss bei der Krankenkasse ein Antrag gestellt werden. Zehn Prozent der täglich anfallenden Kosten für die Haushaltshilfe müssen selbst getragen werden.

Kosten der Entbindung: Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Geburt im Krankenhaus oder als Hausgeburt erfolgt.

Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind: Nicht nur während der Schwangerschaft, sondern auch in der Zeit nach der Geburt übernimmt die Krankenkasse die Kosten von insgesamt zehn Vorsorgeuntersuchungen (von der Geburt bis zum 13. Lebensjahr des Kindes).

Genauso wie die Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen sind auch die Vorsorgeuntersuchungen für ihr Kind von der Praxisgebühr befreit. Für Medikamente, die wegen der Schwangerschaft oder im Zusammenhang mit der Entbindung verordnet werden, fällt keine Zuzahlung an. Für weiterführende Informationen und Nachfragen wird empfohlen, sich direkt an die jeweilige gesetzliche Krankenkasse zu wenden.

Mutter/Vater-Kind-Kuren

Elternteile, die etwas für ihre eigene Gesundheit und die ihres Kindes tun möchten, können eine Mutter/Vater-Kind-Kur in Anspruch nehmen. Inhalt des Kuraufenthalts ist gewöhnlich eine Kombination aus ärztlicher Betreuung, medizinischer Therapie und psychotherapeutischer Beratung. Unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze ist eine Erstattung der Kosten möglich. Die (übrigen) Kosten – abgesehen von einem Eigenanteil des Versicherten von täglich 10 € – übernehmen i.d.R. die Krankenkassen bzw. das Sozialamt oder das Müttergenesungswerk (in Härtefällen). Nähere Informationen zur Antragstellung, Finanzierung und zum Ablauf einer Kur bieten u.a. die Seiten www.kur.org, www.muetergenesungswerk.de, www.mutter-kind.de.

Interessante Internetseiten für (werdende) studierende Eltern

Wer unter dem Stichwort „Angebote für Eltern“ googelt, erhält ca. 11 Mio. Treffer und damit ein nahezu unüberschaubares Angebot an aktuellen, teils aber ungesicherten oder gar längst überholten Informationen. Bei der Suche nach „Angebote für studierende Eltern“ reduziert sich die Trefferanzahl sofort um ein Vielfaches.

Nachfolgend sollen einige Angebote, die für studierende Eltern interessant sein können, aus der Vielzahl an Informationen herausgefiltert und

aufgeführt werden. Diese Auswahl ist als Einstieg für eine weitergehende Informationssuche gedacht und hat keinesfalls repräsentativen Anspruch!

- > Das Online-Angebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet u.a. Informationen zu den Themen Familienplanung, Schwangerschaft, Vater werden und die erste Zeit mit dem Kind: www.familienplanung.de
- > Für Eltern, die ihr erstes Kind erwarten, bietet die Seite: www.babysmile.org Informationen zum Thema Erstausrüstung, Kinderbücher, Entwicklung in den ersten Monaten und vieles mehr.
- > Bei Fragen zur Schwangerschaft bieten die Caritas und der Sozialdienst katholischer Frauen eine Online-Beratung an: www.beratung-caritas.de/schwangerschaftsberatung.html
- > Die Homepage des BMFSFJ bietet Familien ein umfassendes Informationsangebot: www.bmfsfj.de (Servicetelefon: 0180 1907050, montags bis donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr)
- > Wissenswertes auf einen Blick gibt es auf der Seite: www.familien-wegweiser.de
- > Der Familienratgeber des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration in NRW informiert zu den vielfältigen Leistungen und Einrichtungen für Familien in Nordrhein-Westfalen: www.familienratgeber-nrw.de
- > Orientierung und Unterstützungsangebote für alleinerziehende Mütter und Väter bieten die Webseiten des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter: www.vamv-bundesverband.de und www.alleinerziehende-muenster.de
- > Die Homepage des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht enthält eine Urteilsdatenbank (nur für Mitglieder zugänglich), ein Diskussionsforum, einen Chat und eine sehr umfangreiche Linkliste, über die sich auch eine Online-Rechtsberatung finden lässt: www.isuv.de

Auf der Homepage der Gleichstellungsbeauf-

tragten ist eine ausführlichere Linksammlung für Eltern aufgeführt:

www.uni-muenster.de/Gleichstellung/links.html

Empfehlungen zum Weiterlesen

Bücher

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (Hrsg.):

Alleinerziehend. Tipps und Informationen. 18. überarbeitete Auflage. O.O. 2008.

Cornelißen, Waltraud, Fox, Katrin (Hrsg.):

Studieren mit Kind. Die Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft: Lebenssituationen, Maßnahmen und Handlungsperspektiven. München 2007.

Middendorf, Elke:

Studierende mit Kind in der Bundesrepublik Deutschland. In: Vedder, Günther: Familiengerechte Hochschule. Analysen, Konzepte, Perspektiven, gefördert von der Hertie-Stiftung. Frankfurt am Main 2004.

Middendorf, Elke:

Kinder eingeplant? Lebensentwürfe Studierender und ihre Einstellung zum Studium mit Kind. In: HIS: Kurzinformation April 2003. Hannover 2003.

Broschüren

Die unten aufgeführte Broschüre liegt u. a. in der **Münster-Information** aus:

Heinrich-Brüning-Straße 9

48143 Münster

Tel.: 0251 492-2712 / -2713

info@stadt-muenster.de

Stadt Münster (Hrsg.): Bärenstark. Tagesbetreuung für Kinder.

Das BMFSFJ bietet folgende Broschüren an, die sowohl im pdf-Format online verfügbar sind (www.bmfsfj.de) als auch kostenlos bestellt werden können:

- > Familienwegweiser – Staatliche Hilfen im Überblick
- > Elterngeld und Elternzeit
- > Das Kindschaftsrecht
- > Der Unterhaltsvorschluss
- > Bundesstiftung Mutter und Kind
- > Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz
- > Schwangerschaftsberatung § 218

Auch die Bundesagentur für Arbeit bietet (z.T. auch online unter www.arbeitsagentur.de) diverse Informationsbroschüren an:

- > Was? Wie viel? Wer? Finanzielle Hilfen auf einen Blick, 2009
- > Merkblatt Kindergeld, 2009

Adressen und AnsprechpartnerInnen auf einen Blick

Agentur für Arbeit Münster

Martin-Luther-King-Weg 22
48155 Münster
Tel.: 0180 1555111

Allgemeiner Studierenden-Ausschuss (AStA)

Schlossplatz 1
48149 Münster

- > Finanzreferat, Tel.: 0251 83-23054
- > Rechtsberatung, Tel.: 0251 83-22281
- > Sozialreferat, Tel.: 0251 83-22281
- > Sozialberatung „Studieren mit Kind“
Tel.: 0251 83-21531

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstr. 30
48153 Münster

- > Beratungsstelle Kindertagespflege
Tel.: 0251 492-5845
- > Elterngeldstelle
Tel.: 0251 49 2-2891 / -2892 / -2893 / -2894
- > Fachdienst Schwangerschaftsberatung
Tel.: 0251 492-5681
- > Schulkindbetreuung
Tel.: 0251 492-5894
- > Unterhaltsvorschluss
Tel.: 0251 492-5186

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Junkerstraße 1
48153 Münster

- > Elternbeiträge, Tel.: 0251 492-5147
- > Familienbüro, Tel.: 0251 492-5108
- > Stadtweite Platzbörse im Familienbüro
Tel.: 0251 492-5135

Amt für Schule und Weiterbildung

Stadthaus I
Klemensstraße 10
48143 Münster
Tel.: 0251 492-0

Amt für Wohnungswesen

Stadthaus II
Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Tel.: 0251 492-6477 / -6478 / -6471 / -6405 / -6484

Anna-Krückmann-Haus

Die Familienbildungsstätte in der
Friedensstraße
Friedensstr. 5
48145 Münster
Tel.: 0251 33574

Arbeitsgemeinschaft Münster

- > Stadthaus II
Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Tel.: 0251 60918-800
- > Geschäftsstelle Hilstrup
Patronatsstraße 20
48165 Münster
Tel.: 02501 5945-100
- > Geschäftsstelle Nord
Idenbrockplatz 26
48159 Münster
Tel.: 0251 210800

**Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

Alexanderstraße 3
10178 Berlin
Tel.: 030 206551217

Bundesversicherungsamt

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228 619-1888

Bundesverwaltungsamt

Eupener Str. 125
50933 Köln
> Bildungskredit-Hotline
Tel.: 022899 358-4492

**Büro der Gleichstellungsbeauftragten
der WWU**

Georgskommende 26
48143 Münster
Tel.: 0251 83-29709

Evangelische Beratungsdienste gGmbH (EBD)

Diakonisches Werk Münster
Fachdienst Schwangerschaftsberatung
Hörsterplatz 2b
48147 Münster
Tel.: 0251 490150
Fax: 0251 4901530
ebd@diakonie-muenster.de

donum vitae

Scharnhorststr. 66
48151 Münster
Tel.: 0251 1448818

Eltern helfen Eltern e.V.

Hammer Straße 1
48153 Münster
Tel.: 0251 778474

Evangelische Familienbildungsstätte

Friedrichstr. 10
48145 Münster
Tel.: 0251 481678-0

Familienkasse Rheine

Dutumer Straße 5
48431 Rheine
Tel.: 01801 546337

Frauenkasse im Berliner Frauenbund 1945 e.V.

Ansbacher Str. 63
10777 Berlin
Tel.: 030 8917759

Haus der Familie Münster

**Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat
Münster e.V.**
Krummer Timpen 42
48143 Münster
Tel.: 0251 41866-0

Hildegardis-Verein e.V.**Frauen – Studien – Fördern**

Wittelsbacherring 9

53115 Bonn

Tel.: 0228 9659249

Kindertagespflegegruppe Löwenmäulchen

Breul 43

48143 Münster

Tel.: 0251 483214

Kita Chamäleon

Rudolf-Harbig-Weg 38a

48149 Münster

Tel.: 0251 83815000

Kita Tausendfüßler

Kardinal-von-Galen-Ring 20

48149 Münster

Tel.: 0251 81585

Münsteraner Tageseltern e.V.

Coerdestiege 83

48157 Münster

Tel.: 0251 868066

Pro Familia

Bohlweg 19

48147 Münster

Tel.: 0251 45858

Sozialberatung im cuba (sic)

Achtermannstr. 10–12

48143 Münster

Tel.: 0251 58856

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.**Münster (SkF)**

Josefstr. 2

48151 Münster

Tel.: 0251 53009416

Studentenwerk Münster

> Amt für Ausbildungsförderung

Bismarckallee 11

48151 Münster

Tel.: 0251 83-79539

> Sozialberatung

Gescherweg 80

48161 Münster

Tel.: 0251 83-828880/90

> Wohnraumverwaltung

Bismarckallee 5

48151 Münster

Tel.: 0251 83-79553

Studierendensekretariat

Schlossplatz 2

48149 Münster

> Servicehotline: 0251 83-20001

> Studienbeiträge, Tel.: 0251 83-22234

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)

Ortsverband Münster und Umgebung

Bremer Str. 42/56

48155 Münster

Tel.: 0251 277133

Zentrale Studienberatung

Schlossplatz 5

48149 Münster

Tel.: 0251 83-22357

Zwergenstübchen

Bismarckallee 3

48151 Münster

Tel.: 0251 837-9598



